

### Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2010

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis – Stand 31.01.2011

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Abwasserverband Schwabachtal 91080 Uttenreuth			Keine Stellungnahme abgegeben.	
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen 91054 Erlangen	18.06.10		<p>Stellungnahme vom 15.06.2010.</p> <p>1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Waldflächen i.S.d. Art 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) von rund 11.500m<sup>2</sup> zur Bebauung vorgesehen. Die Bebauung dieser Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Eine Festsetzung im Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des BayWaldG sinngemäß zu beachten.</p> <p>Laut Waldfunktionsplan für die Region 7 haben die von der Planung betroffenen Waldflächen besondere Bedeutung für den Lärmschutz und die Erholung (Intensitätsstufe I).</p> <p>Nach den Zielen des Regionalplanes der Region 7 ist die Waldfläche im Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen zu erhalten. Der betroffene Wald liegt im Verdichtungsraum, wo ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht.</p> <p>Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr.2 BayWaldG kann einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird.</p> <p>Dieser Forderung wird unter Punkt 2.6.3.2 „Waldrechtli-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung.</p> <p>Zu 1.: Entsprechend der Stellungnahme ist der Waldausgleich entsprechend Anlage 12.5.3 vorgesehen. Der Stadt Erlangen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Sicherung der Waldfläche durch den jew. Eigentümer vorgelegt. Eine Aufforstungsgenehmigung liegt vor. Damit ist der Waldausgleich gesichert.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>cher Ausgleich“ im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan entsprochen. Diese Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf ist innerhalb von spätestens 3 Jahren nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchzuführen.</p> <p>2. Die gesamte, in der Entwurfsplanung unter Ziffer 4.2 der grünordnerischen Festsetzungen als Fläche 2 (zum Erhalt und Entwicklung eines Mischwaldstreifens ) benannten Flächen sind mit Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG bestockt . Wir bitten, dies in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter diesem Punkt zu übernehmen.</p> <p>3. Sollten diese unter Ziffer 2 genannten Flächen durch Umgestaltung ihren Waldcharakter verlieren, wäre auch für sie, wie unter Ziffer 1 erläutert, eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erbringen.</p>	<p>Zu 2.: Die Fläche ist derzeit nicht vollständig mit Wald bestanden (insbesondere nicht im westlichen Teilbereich der Fläche 2). Dennoch wird unter Ziffer 4.2 der grünordnerischen Festsetzungen der Schutz des Mischwaldstreifens ergänzt.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Flächen ist derzeit nicht vorgesehene.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte 90403 Nürnberg	07.06.10		Stellungnahme vom 01.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim 91301 Forchheim			Keine Stellungnahme abgegeben.	
5.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg 90482 Nürnberg	29.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Bezirk Mittelfranken Referat für Zentrale Aufgaben 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	Bezirk Mittelfranken Baureferat 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	16.06.10		<p>Stellungnahme vom 14.06.2010.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen, sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie zur Kompensation unvermeidbarer Lebensraumverluste (Maßnahmen zur Verbesserung im NSG Exerzierplatz, Ersatzaufforstungen außerhalb) vollständig und zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes verwiesen.</p> <p>Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes vom 09.06.2010:</p> <p>Die Erweiterung der Universität ist bereits als Sonderbaufläche im FNP der Stadt Erlangen dargestellt. Bereits im Zuge dieser Planung wurde die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend nach Norden verschoben.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Zum Erhalt der geschützten Magerrasen wurde die Bebauung in Teilbereichen bereits zurückgenommen (Eingriffsminimierung). Wo dies nicht möglich war, ist vorgesehen, entsprechend Ersatz zu schaffen. Zusätzlich werden Heckenpflanzungen geplant und Verbesserungen durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet. Die ökologischen Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung sowie die Ausgleichsmaß-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände der möglichen Bebauung zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Seit diesem Zeitraum wurde es in unveränderter Größe belassen. Die südlich des NSG liegenden, naturschutzfachlich hochwertigen Flächen wurden nicht Teil des NSG. Entgegen der Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes wurde die Grenze des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ daher nicht nach Norden verschoben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>nahmen sind detailliert im Umweltbericht dargestellt, ebenso zusätzliche lebensraumverbessernde Maßnahmen für die betroffenen Tierarten.</p> <p>Laut FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Sebalder Reichswald zu erwarten.</p> <p>Sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie zur Kompensation unvermeidbarer Lebensraumverluste (Maßnahmen zur Verbesserung im NSG Exerzierplatz, Ersatzaufforstungen außerhalb) vollständig und zeitnah umgesetzt werden, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
9.	Bezirk Mittelfranken Gesundheits- und Krankenhausreferat 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen	09.07.10		<p>Stellungnahme vom 08.07.2010.</p> <p>1. Durch den Bebauungsplan Nr. 380 sollen die Voraussetzungen für die Bebauung einer ca. 10ha großen Teilfläche des amtlich markierten Biotops „Exerzierplatz“ der Stadt Erlangen (Nr. ER-0214-001) geschaffen werden.</p> <p>Dieses Biotop wurde im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) aufgrund des Vorkommens stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als „landesweit bedeutsam“ eingestuft. Im Rahmen der Kartierung wurden mehr als 53 ha ausgewiesen. Diese wurden bereits erheblich dezimiert, insbesondere durch die Wohnbebauung im Norden des Areals. Nur eine 25ha große Fläche wurde als Naturschutzgebiet ausge-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 2.: Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen wurde im September 1992 erstellt. Dort wurde der gesamte ehemalige Exerzierplatz als Trockenstandort von landesweiter Bedeutung ausgewiesen und mit dem Ziel einer naturschutzrechtlichen Sicherung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Flächengleich wurde</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>wiesen. Als Schutzzweck wurden dabei angegeben:</p> <p>1.1: die landesweit bedeutsamen Magerrasen unterschiedlichster Sukzessionsstadien und Ausprägungen, die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Pionierstandorte ephemere Kleingewässer zu erhalten,</p> <p>1.2: den Kernbereich des ehemaligen militärischen Übungsplatzes als vielfältigen Lebensraum, der von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten geprägt ist, zu bewahren sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.</p> <p>1.3: die Freiflächen in dem Maße von Gehölz frei zu halten, wie sie für den Erhalt der artenreichen Biozöosen notwendig sind,</p> <p>1.4: störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten durch Besucher lenkende Maßnahmen ein Überleben zu sichern.</p> <p>Für die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten stellt diese Biotopfläche weitgehend einen inselartigen Lebensraum dar, da er auf allen Seiten entweder von Siedlungsgebieten oder von Wald umgeben ist und somit für die Sand- und Magerrasen vorkommenden Arten keine Ausweichmöglichkeiten bietet.</p>	<p>auch das vom Bund Naturschutz angesprochene Biotop ER-0214-001 im Jahr 1982 erfasst und abgegrenzt, das damals lt. Biotopbeschreibung in Teilflächen einen Schutzstatus des Art. 6d BayNatschG (a.F.) genoss. Es wird in der Stadtbiotopkartierung mit 50% Ruderalflur und 50% Magerrasenanteilen beschrieben. Allerdings wurde dieser Vorschlag bei der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) Exerzierplatz nicht zur Gänze übernommen. Bei der Abgrenzung wurde ein Streifen entlang der Staudtstraße aus dem NSG ausgespart, der nun Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist. Auf eine Darstellung des Biotops und der ABSP-Bewertung in Anlage 12.3.2 des Bebauungsplanes wurde verzichtet, weil der aktuelle Bestand nicht mehr dem damaligen Wert entspricht. Eine aktuelle Kartierung der Biotope durch ANUVA in den Jahren 2008 und 2009 ergab, dass nur kleine Teilbereich des Plangebiets einem Magerrasen oder einer Feuchtwiese mit dem Schutz des Art. 13d BayNatSchG bzw. des heute gültigen § 30 BNatSchG entsprechen. Diese wurden entsprechend dargestellt. Eine landesweite Bedeutung der beplanten Teilfläche des ehemaligen Exerzierplatzes ist aktuell keinesfalls gegeben, da große Teile als Ruderalflächen, vergrastem Extensivgrünland sowie verbuschtem oder von Gehölzen bestandene Flächen anzusprechen sind.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003; der sog. vorbereitende Bauleitplan).</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nahezu ein Drittel der heute noch bestehenden naturnahen Vegetationsbestände des Biotops „Exerzierplatz“.</p> <p>Durch das Vorhaben käme es zum Verlust von naturnahen Hecken und offenen Baumbeständen, Grünlandbrachen und Ruderalfluren sowie einer ganzen Reihe unterschiedlicher hochwertiger Grünlandlebensräume, wobei 13d-Sandmagerrasen und 13d-Feuchtwiesen besonders hervorzuheben sind.</p> <p>Von den vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten sind davon insbesondere betroffen:</p> <p>2.1: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), stark gefährdet gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.2: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>); Vorwarnliste gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.3: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), vom Austerben bedrohte Art gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.4: Grauspecht (<i>Picus canus</i>), gefährdet gemäß Roter</p>	<p>Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen.</p> <p>Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Bereits bei der Ausweisung des NSG „Exerzierplatz“ wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Vögel, v.a die bodenbrütenden Arten etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterscheidet sich außerdem in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Austerberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht werde oder die verbleibenden Flächen unzureichend seien, kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 speziel-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Liste Bayern,            2.5: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), gefährdet gemäß Roter Liste Bayern,            2.6: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>),            2.7: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>).</p> <p>Der Bund Naturschutz fordert daher, dass der Lebensraum einschließlich der Jagd- und Nahrungsräume sämtlicher vorkommender Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützter Tierarten nicht beeinträchtigt oder eingeengt werden darf.</p>	<p>le artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 2.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 44 BNatSchG/ Anlage 12.2) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und bearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (SaP vom 22.04.2010 des Sachverständigen Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanungsbüro) wurden alle sieben Arten, namentlich Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) eingehend behandelt.</p> <p>Ergebnis: Nur bei Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) und Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) liegt voraussichtlich ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG vor.</p>



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>3. Die geplante Bebauung und Reduzierung der Biotopfläche würde nach Auffassung des BN auch zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet und dessen Entwertung führen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan vorgenommene Aufteilung der bestehenden Biotopfläche in das NSG und die Baufläche beruht auf einer politischen Entscheidung, jedoch nicht auf naturschutzfachlichen Erfordernissen.</p> <p>So wurde nicht geprüft, ob das NSG alleine, nach Durchführung der geplanten Bebauung, ein ausreichendes Minimumareal für sämtliche der vorkommenden Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten darstellen würde. Und dies besonders unter dem Gesichtspunkt, dass das NSG dann einen verkleinerten „Insellebensraum“ ohne Ausweichmöglichkeit für die meisten der betroffenen Arten darstellen würde.</p> <p>Dabei müssen auch weitere negative Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p>3.1: die zunehmende Konzentration der Erholungssuchenden auf der Fläche des NSG, die das Areal für störungsempfindliche Tierarten entwerten würde,</p>	<p>Im Rahmen der saP werden daher Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen gem. § 45 (7) BNatSchG dargelegt (vgl. Kap. 3.3 Unterlage 12.2.1, Entwicklung und Pflege von halboffenen Habitaten mit Feldgehölzen und Hecken im NSG Exerzierplatz gem. Anlage 12.7). Damit sind nach Aussage des Sachverständigen Albrecht nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken in der saP die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Zu 3.1 und 3.2: Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1 und 2 Nummer 10 weiter oben verwiesen.</p> <p>Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des ehem. Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG „Exerzierplatz“ von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes</p>



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>3.2: die von der geplanten Bebauung ausgehenden randlichen Störungen, die in das NSG hineinwirken würden (Licht, höhere Fußgängerfrequenz, Lärm, Schattenwurf).</p> <p>Da eine Gesamtbetrachtung der Population der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten des Biotops „Exerzierplatz“ fehlt, sind die über den Geltungsbereich hinausreichenden Auswirkungen in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der BN fordert daher, dass die Erhaltungszustände sämtlicher vorkommender Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten auf der gesamten Biotopfläche nicht verschlechtert werden dürfen.</p> <p>4. In § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes ist als allgemeiner Grundsatz vorgegeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursa-</p>	<p>reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 15m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines durchgehenden Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der Naherholung dienen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Störungen aus dem Geltungsbereich wird darauf hingewiesen, dass lediglich an der Nordseite des NSG derzeit eine Bebauung vorliegt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Thomas-Dehler-Straße“ (Nr. 370 vom 23.04.2003) wurde auf einen ausreichenden Abstand geachtet (hier: ca. 15m). Im Bebauungsplan 380 ist zwischen der möglichen Bebauung und der Grenze des NSG ein Abstand von 16m vorgesehen. Im Übrigen wird auf die o.g. Punkte verwiesen.</p> <p>Des weiteren wurden in den vergangenen Jahren in Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ sowohl Informationstafel als auch eine Informationspavillon erstellt und es werden regelmäßige Gebietsbegehungen durchgeführt, um der Bevölkerung die Ziele und den Inhalt des NSG zu vermitteln. Auch diese Maßnahmen wirken den Störungen entgegen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>cher vorrangig zu vermeiden sind“.</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten zur Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.</p> <p>In den Unterlagen zum Bebauungsplan 380 ist keine Prüfung zumutbarer Alternativen für den Standort des geplanten Vorhabens enthalten.</p> <p>Nach Angaben der Stadt Erlangen hätte eine Alternativenprüfung im Rahmen der Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes 2003 (vom 20.08.2003) stattgefunden.</p> <p>Der BN hält dies nicht für ausreichend, weil zum damaligen Zeitpunkt die artenschutzrechtlichen Belange nicht mit ihrem nach heutigem Recht erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden. Denn erst Ende 2007 wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz in das Bundesnaturschutzgesetz überführt.</p> <p>Daher fordert der BN eine fundierte Alternativenprüfung nach heutigem Stand mit der Berücksichtigung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung bestehender Bauflächen intensiv zu prüfen.</p>	<p>Zu 4.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>5. Der Verlust von 3.329m<sup>2</sup> geschützter Biotopflächen nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist nicht akzeptabel und wird vom BN abgelehnt.</p> <p>6. Die im Bebauungsplan vorgesehene „Ausgleichsmaßnahmen“ stellen nicht annähernd eine Kompensation der gewaltigen Eingriffe dar und sind aus folgenden Gründen zum Teil als reiner Etikettenschwindel zu bezeichnen:</p> <p>6.1: das Aufhängen von Nistkästen stellt keinen Ersatz für die großflächig verloren gehenden Nahrungs- und Jagdräume dar,</p>	<p>bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 5.: Die Regelungen des bisherigen Art. 13d Bay-NatSchG sind mit Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übergegangen in die Regelungen des § 30 BNatSchG. In § 30 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass „auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“ kann. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erteilt, da die Voraussetzungen vorlagen. Es wird auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen. Grundsätzlich werden große Flächen durch Zurücknehmen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) erhalten und aufgrund der Position der Flächen im Anschluss an das NSG dauerhaft gesichert. Durch Neuschaffung und Erweiterung der vorhandenen geschützten Flächen wird der Eingriff grundsätzlich kompensiert.</p> <p>Mit Bescheid vom 30.11.2010 hat die untere Naturschutzbehörde der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugestimmt.</p> <p>Zu 6.: Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im Umweltbericht (Anlage 12.1), in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>6.2: die geplante Gehölzpflanzungen im NSG sind gemäß Schutzgebietsverordnung verboten und führen zu einem Flächenverlust der gemäß des Schutzzweckes zu erhaltenden Lebensräume. Außerdem würde das Wachstum der Gehölze aufgrund der Bodenverhältnisse viel zu lange dauern, um eine Ersatzfunktion für die betroffenen Heckenvögel zu erreichen. Es kann sich damit auch nicht um eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität handeln.</p> <p>6.3: Es widerspräche allen Grundsätzen und Erfahrungen des Naturschutzes, für die „Restflächen“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans einen naturschutzfachlichen Wert anzusetzen, der mit dem Ausgangsbestand auch nur annähernd vergleichbar wäre. Denn dabei würde es sich nur um kleine Flächen zusammenhanglose Restflächen handeln. Zusätzlich würden diese Flächen während der Bauzeit durch Staubablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Bodenverdichtungen durch Befahren etc. beeinträchtigt. Als Mager- und Halbtrockenrasen wären sie durch den zeitweisen Schattenwurf der angrenzenden Gebäude in ihrer ökologischen Wertigkeit gemindert. Zudem wären Störungen und Beeinträchtigungen dieser Flächen durch das Betreten von Nutzern der geplanten Gebäude zu erwarten.</p>	<p>12.2.1) sowie unter Anlage 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 6.1.: Die benannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich erarbeitet (12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und werden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken als anerkannte und wirkungsvolle Maßnahme angesehen. Die Anbringung von Nistkästen dient nur dem Ersatz des verlorenen Potenzials an Nist- und Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen bewohnende Fledermaus- und Vogelarten, nicht als Ersatz für die Nahrungshabitate. Im Falle der Fledermäuse wird im Rahmen der saP dargelegt, dass durch die Veränderungen des Plangebiets im Vergleich zu den großen Aktionsräumen der betroffenen Arten keine Einschränkungen der Funktionalität der im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist, also keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Eingriffsbereich selber konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der drei betroffenen Baumhöhlen durch Fledermäuse gefunden werden. Ferner sind die Nahrungshabitate für sich nicht Gegenstand des Schutzes nach § 44 BNatSchG. Dagegen wird für einige höhlenbewohnende Vogelarten mit kleineren Aktionsräumen durchaus von einem Verlust der Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen, weswegen die vorgesehenen Maßnahmen auch nicht auf die Erhaltung der kontinuierlichen ökolo-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>gischen Funktion dieser Lebensstätten abzielt, sondern lediglich der Stützung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen in einem größeren räumlichen Kontext. Diesbezüglich ist kein hundertprozentiger Ersatz vom Gesetzgeber gefordert. Die Populationen der oben genannten betroffenen Vogelarten werden durch die Strukturanreicherungen und die Aufwertung der Trockenlebensräume im engen Verbund mit vorhandenen sowie einzelnen neu zu pflanzenden Gehölzen und Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereich ausreichend gestärkt, um die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu ermöglichen. Das Fehlen zumutbarer Alternativen im Sinne des § 45 (7) BNatSchG wurde wie oben erläutert auf Ebene des FNP dargelegt.</p> <p>Zu 6.2. und 6.3.: Die unter 12.7 benannten Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ legen im Detail die geplante Kompensation des Eingriffes dar. Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffes wurde auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung des Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135a-135c BauGB ermittelt, welcher auf innerhalb der Region einheitlichen Werten basiert. Diese Bilanzierungsmethode dient der einheitlichen Bewertung von naturschutzrechtlichen Eingriffen und ist innerhalb der anerkannte Maßstab für die einheitliche Bilanzierung. Diese Bilanzierung stellt jedoch nur ein Hilfsmittel dar, welches in die grundsätzlichen Erwägungen der Bewältigung des zu erwartenden Eingriffes dient.</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan in einen hochwertigen Naturraum eingegriffen, der Auswirkungen auch auf die Umgebung – insbesondere das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ haben kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde insbesondere die Eingriffsvermeidung abgewogen und im Ergebnis die Fläche als Sonderbaufläche mit der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Zweckbestimmung „Universität“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ebenfalls die Vermeidung von Eingriffen eingestellt (z.B. durch Nutzung der vorhandenen Erschließungstrasse der Staudtstraße, durch Aussparung besonders wertvoller Flächen). Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Oberfläche).</p> <p>Im Weiteren wurde anhand einer detaillierten Erhebung des derzeitigen Zustandes des NSG „Exerzierplatz“ geprüft, ob sich hier eine wesentliche Verbesserung durchführen ließe. Die Bewertung des Zustandes und der möglichen Verbesserungen wurden im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ zusammengeführt. Grundsätzlich kann mit der dort beschriebenen Konzeption eine wesentliche Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ und gleichzeitig eine Überwachung des Zustandes des NSG im Hinblick auf die geplante Bebauung des unmittelbar südlich angrenzenden Geltungsbereiches erreicht werden. Zu dem Maßnahmenkonzept und der möglichen Aufwertung des NSG Exerzierplatzes wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.04.2010 Einvernehmen durch die Höhere Naturschutzbehörde erzielt. Das Konzept war ferner in Kooperation mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen aufgestellt worden.</p> <p>Für die geplanten Gehölzpflanzungen wird eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des NSG beantragt. Die Gehölzpflanzungen wurden mit Blick auf die Ziele des Schutzgebiets in Übereinstimmung mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen und den vorgenannten Beteiligten moderat vorgenommen. Der Schwerpunkt der Kompensation liegt vielmehr auf</p>



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>7. Unabhängig vom Standort hält es der BN grundsätzlich nicht für zulässig, ein privates Max-Planck-Institut auf einer für die Universität reservierten Sonderbaufläche anzusiedeln.</p>	<p>der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (insbesondere die Flächen 2 und 3) liegen unmittelbar im Anschluss des NSG „Exerzierplatz“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich diese Flächen grundsätzlich an das NSG anfügen und eine entsprechende Qualität entwickeln können.</p> <p>Die Sicherung der vorgenannten Flächen erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer sog. ökologischen Bauüberwachung. Diese wird in den Bebauungsplan eingefügt (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 30.11.2010 hat die hierfür zuständige Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken dem Maßnahmen- und Pflegekonzept für den „Exerzierplatz“ zugestimmt.</p> <p>Zu 7.: Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg 90409 Nürnberg	28.06.10		Stellungnahme vom 16.12.2009 gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.
12.	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen - Nürnberg 91054 Erlangen	08.07.10		Stellungnahme vom 06.07.2010. Die Universität schließt sich inhaltlich vorbehaltlos der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg an.	Wird unter Nummer 33 behandelt.
13.	Gemeinde Bubenreuth 91088 Bubenreuth	24.06.10		Stellungnahme vom 22.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Möhrendorf 91096 Möhrendorf	14.06.2010		Stellungnahme vom 09.06.2010. Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Obermichelbach 90587 Obermichelbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
16.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg 90429 Nürnberg	07.06.10		Stellungnahme vom 02.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgremium 91052 Erlangen	28.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung	10.08.2010		Stellungnahme vom 10.08.2010. Es sollten alle Verkehrsflächen im Bebauungsplan als	Stellungnahme der Verwaltung: Der Bebauungsplan 380 setzt die öffentlichen Verkehrs-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Mittelfranken 90408 Nürnberg			öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen (gr2/ fr2 und gr1/ fr1/ lr1). Aufgrund der geplanten öffentlichen Nutzung ist hier eine entsprechende Widmung sinnvoll.	<p>flächen fest. Dabei werden die Flächen festgesetzt, welche für die öffentliche Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen 1 (gr1/ fr1/ lr1) sind für die geordnete interne Erschließung der Bauflächen sowie für den geordneten Anschluss der Grundstücke des Freistaats Bayern erforderlich, dienen aber derzeit ausschließlich diesem Eigentümer. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Die Geh- und Fahrrechtsflächen 2 (gr2/ fr2) dienen zum einen der Pflege und Wartung der Grünflächen nördlich der Baufenster (privates Grundstück), zum anderen der geordneten Erschließung dieser Flächen für die Nutzer des Baugebietes. Untergeordnet sind diese Flächen auch der Bevölkerung zugänglich zu halten. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
19.	Jägervereinigung Erlangen e.V. 91094 Langensendelbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern 90449 Nürnberg	21.06.10		Stellungnahme vom 17.06.2010. Kein Einwand. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
21.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. 90459 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
22.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt 91054 Erlangen	01.07.10		Stellungnahme vom 29.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Landratsamt Erlangen- Höchststadt Staatl. Gesundheitsamt 91052 Erlangen	04.06.2010		Stellungnahme vom 02.06.2010. Keine Einwände.  Es werden Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen gegeben. Insbesondere wird die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg empfohlen. Zudem wird insbesondere auf den Mustererlass der Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 i.V.m. dem Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 hingewiesen.	Stellungnahme der Verwaltung:  Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die potentiellen Altlastenverdachtsflächen erhoben und in die Abwägung eingestellt. Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft sind und bis ca. 30.06.1994 von Militärangehörigen genutzt wurde. Bisherige Untersuchungsarbeiten der im Flächenbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen haben keine Hinweise auf eine erhebliche und umweltgefährdende Belastung ergeben. Vorsorglich wird ergänzend wegen der vorherigen militärischen Nutzung des Geländes und auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten eine altlastensachkundige Überwachung bei Aushubarbeiten sowie eine vorherige Begehung der Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen (vgl. Hinweis Ziffer 1 zum Bebauungsplan).  <b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
24.	Landratsamt Forchheim 91301 Forchheim			Keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	Landratsamt Fürth 90513 Zirndorf	11.06.2010		Stellungnahme vom 04.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen 91056 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
27.	Natur- und Umwelthilfe e.V. 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
28.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. 91052 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
29.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken 90403 Nürnberg	08.07.10		Stellungnahme vom 08.07.2010. Keine Einwände, da Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt 91052 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
31.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde 91522 Ansbach	17.06.10		Stellungnahme vom 09.12.2009 wird aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt.
32.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
33.	Staatl. Bauamt Erlangen- Nürnberg Bereich Hochschulbau 91054 Erlangen	09.07.10		Stellungnahme vom 05.07.2010. 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 380 verläuft die geplante Trasse einer Lichtwellenleitung. Die Lage	Stellungnahme der Verwaltung. Zu 1.: Die bereits verlegte Trasse des Lichtwellenleiters (Glasfaserkabel) wurde mit der Stadt Erlangen abge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>und der Verlauf wurde mit der Stadt Erlangen einvernehmlich abgestimmt. Die Trasse verläuft innerhalb des die Kurt-Schumacher-Straße begleitenden Rad- und Fußweges und quert in der Verlängerung die Staudtstraße und den Röthelheimgraben. Die Trasse muss langfristig gesichert werden.</p> <p>2. Die Staudtstraße muss für die Umsetzung der Baumaßnahme Chemikum zwischen 3. Quartal 2009 und 3.Quartal 2012 als Baustellenzufahrt gesichert werden.</p> <p>3. Für die Baumaßnahme Ausbau des Hörsaalgebäudes Biologie ist derzeit ein Ausführungszeitraum von Juni 2010 bis April 2011 vorgesehen, der ebenfalls die Staudtstraße als Baustellenzufahrt nutzt.</p> <p>4. Der als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehene Rad- und Fußweg liegt auf Flächen, welche im Eigentum des Freistaats Bayern ist und erfordert eine rechtliche Regelung hinsichtlich der öffentlichen Nutzung.</p> <p>5. Weiterhin gehen wir davon aus, dass entsprechend der vorgesehenen Festsetzung im Plan die Staudtstraße als öffentliche Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt Erlangen hergestellt wird.</p> <p>6. Die Fläche, die als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen sind (gr2/ fr2) müssen um ein Leitungsrecht erweitert werden, da im Zuge der Entwässerungsplanung auf diesen Trassen eine Schmutzwasserspange notwendig werden kann.</p> <p>7. Bezug nehmend auf das Schreiben der Immobilien Freistaat Bayern vom 24.06.2010 weisen wir ebenfalls darauf hin, dass die Überfahrten über den Röthelheimgraben zum Biologikum und zum Chemikum bereits</p>	<p>stimmt und verläuft im Bereich des derzeitigen und geplanten Rad- und Fußweges entlang der Kurt-Schumacher-Straße. Es sind keine Kollisionen mit der geplanten städtischen Infrastruktur zu erwarten. Eine Sicherung der Trasse im Bebauungsplan wird nicht für notwendig erachtet und ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2. und 3.: Die Baustellenzufahrt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und im Rahmen des Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan 380 geregelt und sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der beiden Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 4.: Der vorhandene Rad- und Fußweg zwischen der Erwin-Rommel-Straße und der Schenkstraße wird im Rahmen Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan 380 geregelt und sichergestellt. In diesem Rahmen wird auch eine Grunddienstbarkeit erforderlich werden.</p> <p>Zu 5.: Die Staudtstraße wird nach deren Fertigstellung ebenso wie der ausgebaute Knoten mit der Kurt-Schumacher-Straße in die städtische Baulast übernommen. Die Herstellung wird im Rahmen des Erschließungsvertrages geregelt.</p> <p>Zu 6.: Der Bebauungsplan regelt nicht die private Entwässerungsplanung. Grundsätzlich ist innerhalb der Baugrundstücke eine Verlegung von Abwasserleitungen möglich. Eine separate Festsetzung eines Leitungsrechtes auf der als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen Fläche 2 (gr2/ fr2) ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 7.: Der Bebauungsplan 380 setzt die öffentlichen Verkehrsflächen fest. Dabei werden die Flächen festgesetzt, welche für die öffentliche Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen 1 (gr1/ fr1/ lr1)</p>	



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>bestehen. Da unter anderem über die Zufahrt der Chemie in weiteren Planungen der Stadt Erlangen auch der Öffentliche Nahverkehr geführt werden soll und die Querungen auch öffentlichen Charakter darstellen, ist es Ziel führend, diese als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen (derzeit gr1/ fr1/ lr1).</p> <p>8. Die mittig gelegene Fläche (nördlich angrenzend an die Staudtstraße) wird derzeit als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Fußgängerzone bzw.-bereich festgesetzt. Es muss sichergestellt sein, dass diese auch für die verkehrsmäßige und leitungsführende Erschließung des Sondergebietes Universität nutzbar ist.</p> <p>9. Die Flächen 1,2 und 3 für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) lassen als Ausnahme eine Wegeverbindung mit max. 3,5m zu, sofern deren Beschaffenheit wasserdurchlässig ausgeführt und mit wassergebundener Oberfläche versehen wird. Im Rahmen der</p>	<p>sind für die geordnete interne Erschließung der Bauflächen sowie für den geordneten Anschluss der Grundstücke des Freistaats Bayern erforderlich, dienen aber derzeit ausschließlich diesem Eigentümer. Daher wird eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum abgelehnt.</p> <p>Die Geh- und Fahrrechtsflächen 2 (gr2/ fr2) dienen zum einen der Pflege und Wartung der Grünflächen nördlich der Baufenster (privates Grundstück), zum anderen der geordneten Erschließung dieser Flächen für die Nutzer des Baugebietes. Untergeordnet sind diese Flächen auch der Bevölkerung zugänglich zu halten. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Zu 8.: Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fußgängerbereich) soll im Endausbau einen Campus bilden und als „Fußgängerzone“ funktionieren. Sie soll der Mittelpunkt des Nordteils des Uni Südgeländes werden. Sie liegt am Nordende der internen Fußwegeverbindung der naturwissenschaftlichen Fakultät. Eine Leitungsführung zur Erschließung der Bauvorhaben nördlich der Staudtstraße ist grundsätzlich technisch und rechtlich möglich. Eine dauerhafte Verkehrserschließung durch motorisierten Fahrverkehr ist jedoch nicht vorgesehen und gewünscht. Grundsätzlich ist jedoch eine Erreichbarkeit für Anlieger mit der Festsetzung vereinbar.</p> <p>Zu 9.: Grundsätzlich gliedern sich die Geh- und Fahrrechte in zwei Bereiche: Nördlich der überbaubaren Grundstücksflächen und südlich dieser Flächen bzw. nördlich der Staudtstraße. Die in den Flächen 1,2 und 3 für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bautechnischen Ausführung – eines möglichen oder notwendigen Oberflächenwechsels zwischen der Staudtstraße und der Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche – und unter dem Aspekt des Aufwands im Bauunterhalt, erscheint es ggf. notwendig, die Wegeverbindung auch wasserundurchlässig herstellen zu können.	<p>ausnahmsweise vorgesehenen Wegeverbindungen sollen als Fuß- und Radwege bzw. als Feuerwehurfahrten oder Pflegezufahrten dienen können. Eine dauerhafte Fahrverbindung ist nicht vorgesehen und würde hier zu Störungen des Naturschutzgebietes Exerzierplatz führen. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich der überbaubaren Grundstücksflächen.</p> <p>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche 1 (gr1/ fr1/ lr1) im Bereich nördlich der Staudtstraße unterliegt jedoch nicht diesen Einschränkungen. Die beiden Fahrbahnenteile können auch in wasserundurchlässiger Bauweise errichtet werden, da hier ggf. auch Anlieferungen und Schwerlastverkehr erforderlich ist.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
34.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochbau 90408 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
35.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau 90402 Nürnberg	11.06.2010		Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde 91052 Erlangen	08.07.10		Stellungnahme vom 08.07.2010.  Der textliche Hinweis zum Grünordnungsplan Ziffer 3. Entwässerung ist als textliche Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Ansonsten besteht Einverständnis.	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Hinweis wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (Ziffer 13 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Der bisherige Hinweis Ziffer 1 wurde</b></p>



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
38.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde 91052 Erlangen	31.05.2010		Stellungnahme vom 28.05.2010.  Nördlich des Geltungsbereiches des BPlans befindet sich ein Bodendenkmal (siehe Luftbild und Auszug aus der Denkmalliste). Auf Art. 7 ff. DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.	Stellungnahme der Verwaltung:  Es wird eine entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:  Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (z.B. Auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen (Ziffer 3 der Hinweise zum Bebauungsplan).  <b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>

39.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	06.07.2010	<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nimmt das Amt für Umweltschutz und Energiefragen in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Begründung auf Seite 4 stimmt die Nummerierung nicht mit den Textteilen auf Seite 24 ff. überein.</li> <li>2. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Landschafts- und Grünordnungsplanung sich die Rechtsgrundlagen nun im neuen Bundesnaturschutzgesetz befinden. Auf die Verbindung zu § 11 BNatSchG ist deshalb zusätzlich hinzuweisen.</li> <li>3. Seite 15, Ziffer 6.14 sowie Seite 18 Ziffer 6.23 der Begründung haben denselben Wortlaut.</li> <li>4. Auf Seite 15, Ziffer 6.16 der Begründung findet sich zur Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffen eine entsprechende Formulierung. In der Zuordnungsfestsetzung fehlt die Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sowie die Zuordnung der Dachbegrünung (s. auch Anmerkungen zur Zuordnungsfestsetzung im Planwerk).</li> </ol> <p>Die Aussage „... sowie die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen ...“ ist in diesem Zusammenhang zu ungenau; sie ist zu präzisieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Seite 22, Ziffer 10 der Begründung; Zusammenfassende Erklärung.</li> </ol> <p>Die Ausarbeitung des Kapitels -zum jetzigen Zeitpunkt- erscheint wenig dienlich. Die Gemeinde ist gemäß § 10</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 2.: Die Rechtsgrundlagen wurden ergänzt. Die maßgebliche Rechtsnorm (Bundesnaturschutzgesetz) wurde hier eingefügt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden grundsätzlich auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB festsetzt. Dies gilt auch für die Festsetzungen der Grünordnung.</p> <p>Zu 3.: Die Begründung wird geändert.</p> <p>Zu 4.: Die Zuordnungsfestsetzung (Ziffer 11 der grünordnerischen Festsetzungen) wird wie folgt ergänzt: Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ werden insgesamt den Baugebietsflächen der Sondergebiete 1 und 2 „Universität“, den Verkehrsflächen und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen sowie dem Regenrückhaltebecken zum Ausgleich zugeordnet. Die Dachbegrünung wird nicht zugeordnet, da hier i.d.R. keine Ersatzmaßnahme vornehmbar ist und auch keine Kostenerstattung vorgesehen werden kann. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 5.: Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird zur besseren Verständlichkeit bereits zum Satzungsbeschluss dem Bebauungsplan beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass sich nach Abschluss</p>
-----	---	------------	--	--

			<p>Abs. 4 BauGB verpflichtet, Bebauungsplänen – die im Regelverfahren aufgestellt wurden - eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese Regelung, deren europarechtliche Grundlage Art. 9 Abs. 1 der Plan-UP-Richtlinie 2001 ist, kommt allerdings erst zum Tragen, wenn der Bebauungsplan bereits zur Satzung beschlossen wurde. Diejenigen, die in Planwerk und Begründung Einsicht nehmen, sollen sich anhand der vorgeschriebenen Inhalte leicht orientieren können.</p> <p>Eine bruchstückhafte Erklärung – wie im vorliegenden Fall - schafft wenig Transparenz, sie kann eher zur Verwirrung beitragen.</p> <p>6. Seite 30 der Begründung; Anlagen.</p> <p>Es fehlt die Nennung der Anlage 12.7 „Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“.</p> <p>7. Im Umweltbericht ist auf Seite 5, Überschrift „Eingriff in 13d-Flächen“ zu beachten, dass die Neuregelungen zum gesetzlichen Biotopschutz sich im neuen Bundesnaturschutzgesetz finden. Auf die Verbindung zu § 30 BNatSchG ist zusätzlich hinzuweisen.</p> <p>8. Im Umweltbericht ist ebenfalls auf Seite 5, gesetzlicher Biotopschutz zu beachten, dass in § 30 Abs. 4 BNatSchG das Verhältnis des gesetzlichen Biotopschutzes zur Bauleitplanung neu geregelt wurde. Die Vorschrift macht die Rechtsfigur des Hineinplanens in eine Befreiungslage entbehrlich. Auf die neue Regelung sollte eingegangen werden. Es ist zudem zu klären, ob sie zum Tragen kommen soll.</p>	<p>des Bauleitplanverfahrens keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben.</p> <p>Zu 6.: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 7.: Die Begründung inkl. des Umweltberichts wird ergänzt. Die Regelungen des bisherigen Art. 13d Bay-NatSchG sind mit Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übergegangen in die Regelungen des § 30 BNatSchG. Innerhalb des Geltungsbereichs kommt dadurch jedoch zu keiner inhaltlichen Änderung der gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Zu 8. und zu 21.: In § 30 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass „auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“ kann. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erteilt, da die Voraussetzungen vorlagen. Grundsätzlich wird auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen. Grundsätzlich werden große Flächen durch Zurücknehmen der überbaubaren Grundstücksflächen erhalten und aufgrund der Position der Flächen im Anschluss an das NSG dauerhaft gesichert. Durch Neuschaffung und Erweiterung der vorhandenen geschützten Flächen wird</p>
--	--	--	--	--

			<p>9. Im Umweltbericht auf Seite 19/21: Ziffer 2.6.1/2.6.2 und textl. Festsetzung zur Grünordnung (Nr. 4.2/4.3):</p> <p>Den beiden Maßnahmenflächen wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ein hohes Entwicklungspotenzial zuerkannt. Durch grünordnerische Festsetzung ist die Sicherung der beiden Maßnahmenflächen auch während den Bauphasen zu gewährleisten. Die Maßnahme unterstützt gleichzeitig die Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme). Demzufolge müsste sie auch in den Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Erwähnung finden (Stichwort Ökologische Bauüberwachung/ Festsetzung der cef-Maßnahmen).</p> <p>10. Im Umweltbericht auf Seite 17/21: Tabelle 1/2, Typ 7.6:</p> <p>Die Verkehrsflächen (z.B. Kurt-Schumacher-Straße) sind im Bestand und in der Entwicklung gleich zu werten. Das Niederschlagswasser der Kurt-Schumacher Str. wird bereits heute über eine Versickerungseinrichtung bzw. über ein Rückhaltebecken abgeleitet. Das Nieder-</p>	<p>der Eingriff grundsätzlich kompensiert.</p> <p>Mit Bescheid vom 30.11.2010 hat die untere Naturschutzbehörde der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugestimmt.</p> <p>Zu 9., 11, 14. und 17.: Im Bebauungsplan werden durch zwei Festsetzungen sowohl die naturschutzrechtlichen als auch die artenschutzrechtlichen Belange gesichert. Die Festsetzungen lauten wie folgt: Schutz- Und Pflegemaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Während der Baudurchführung sind die unter Ziffer 4 der grünordnerischen Festsetzungen benannten Flächen inklusive aller Wurzelbereiche der Gehölze nach DIN 18920 zu schützen. Alle Verluste oder erfolgte Beschädigungen sind im Zuge der Baudurchführung zu ersetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und der Schutz der Flächen sind während dieser Zeit durch geeignetes fachkundiges Personal im Rahmen einer qualifizierten begleitenden ökologischen Bauüberwachung sicherzustellen. (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind während der Baudurchführung umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Ferner ist die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen zu überwachen. (Ziffer 10 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 10.: Der Umweltbericht sowie die Bilanzkarte werden entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	---	---



			<p>schlagswasser der Staudtstraße versickert im Bankett. Einer Einstufung nach Typ 8.3 kann deshalb nicht beigetreten werden. Die Bilanzkarte auf Seite 24 ist entsprechend abzuändern.</p> <p>11. Im Umweltbericht auf Seite 19: Ziffer 2.6.1 (s.auch saP, Seite 9):</p> <p>In den naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde festgelegt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. An geeigneten Stellen im Plangebiet sollen Brutkästen und Fledermauskästen angebracht werden. Die erforderliche Anzahl an Brutkästen und Fledermauskästen ist zu bestimmen bzw. festzulegen.</p> <p>12. Im Umweltbericht auf Seite 22: Tabelle 2, Typ 8.1:</p> <p>Einer Erhöhung des Wertfaktors um 0,1 WP kann – mangels grünordnerischer Festsetzungen - nicht zugestimmt werden. Zudem ist und bleibt es eine technische Einrichtung der Regenwasserableitung, die gewissen Zwängen (Unterhaltsverpflichtungen) unterworfen ist. Die Bilanzkarte auf Seite 24 ist entsprechend abzuändern.</p> <p>13. Im Umweltbericht auf Seite 27: Abb. 5/6:</p> <p>Die zugeordnete Teilfläche der Aufforstung in der Gemarkung Weppersdorf (Fl.-Nr. 300) ist darzustellen (s. Anlage 12.5.3).</p>	<p>Zu 11.: Siehe unter 9. Die saP wird entsprechend ergänzt. Die Anzahl der Nistkästen wurde wie folgt festgelegt: 3x Nischenbrüterhöhle, 2x Fledermausgroßraumhöhle, 2x Fledermausspaltenkasten, 2x Fledermaushöhle.</p> <p>Zu 12.: Der Umweltbericht sowie die Bilanzkarte werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 13.: Gemäß Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth ersetzt eine Festsetzung im Bebauungsplan die Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des BayWaldG sinngemäß zu beachten. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr.2 BayWaldG kann einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird. Dieser Forderung wird unter Punkt 2.6.3.2 „Waldrechtlicher Ausgleich“ im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan entsprochen. Diese Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf ist innerhalb von spätestens 3 Jahren nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchzuführen. In Anlage 12.1 (Umweltbericht Seite 27) und Anlage</p>
--	--	--	--	--

			<p>14. Im Umweltbericht auf Seite 29: Ziffer 3.3:</p> <p>Es wird für notwendig erachtet, dass während der Bau- durchführung der Vorhabenträger eine ökologische Bau- überwachung sicherzustellen hat. Nach den Ausführungen im Kapitel „Maßnahmen zur Überwachung der Aus- wirkungen“ soll es dazu eine Festsetzung geben. Dem ist noch Rechnung zu tragen. Die Ausführungen sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Für die externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kom- pensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sind weitere Moni- toringmaßnahmen veranlasst. Als wesentlicher Teil des Maßnahmenkonzeptes ist ein jährliches Monitoring und eine durchgehende fachkundige Betreuung der Maß- nahmen vorgesehen. Diese kann und soll ggf. auch die Überarbeitung und Anpassung des vorliegenden Kon- zeptes (Anlage 12.7 der Begründung) vorsehen, um auf die Biotopentwicklung vor Ort zu reagieren.</p> <p>15. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung zur Dachbe- grünung unter den Festsetzungen zur Grünordnung zu führen. An dieser Forderung wird festgehalten (s. auch Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).</p>	<p>12.5.3 Waldausgleichsplan) sind die Flächen ausrei- chend und eindeutig definiert. Eine Darstellung im Rah- men eines erweiterten Geltungsbereiches ist nicht erfor- derlich.</p> <p>Der Stadt Erlangen wurde eine entsprechende vertragli- che Vereinbarung zur Sicherung der Waldfläche durch den jew. Eigentümer vorgelegt. Eine Aufforstungsge- nehmigung liegt vor. Damit ist der Waldausgleich gesi- chert.</p> <p>Zu 14.: Siehe unter 9. Weitergehende vertragliche Re- gelungen zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Anlage 12.7 (Bilanzierungs- und Maßnahmenkon- zept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“) werden im Erschließungsvertrag festgelegt. Zudem ist die Gemeinde (hier: Stadt Erlangen) regelmäßig gemäß § 4c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umwelt- auswirkungen die aufgrund der Durchführung der Bau- leitpläne eintreten zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Umweltschutz.</p> <p>Zu 15.: Die Festsetzung zur Dachbegrünung hängt un- mittelbar mit der Festsetzung zum Ausbilden eines Flachdachs zusammen. Sie dient mehreren Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der grundsätzlich Begrünung und damit Schaffung neuen Lebensraums,</li> <li>- der Verbesserung des Kleinklimas,</li> <li>- der Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses und</li> <li>- der naturnahen Gestaltung der Gebäude in der Land- schaft.</li> </ul> <p>Die Zuordnung der Dachbegrünung im Bereich der Dachgestaltung wird als grundsätzlich richtig angesehen</p>
--	--	--	--	--

			<p>16. Im Bebauungsplan kann unter den textl. Hinweisen zum Bebauungsplan der Hinweis zum Artenschutz (Nr. 5) entfallen, wenn der Forderung nach einer ökologischen Bauüberwachung nachgekommen wird (s.o.)</p> <p>17. Im Bebauungsplan ist bei den textl./zeichnerischen Festsetzungen zur Grünordnung die folgende Ergänzungen zu „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Nr. 4) vorzunehmen:</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sind in den Grundzügen als textl. Festzusetzen und als solche im Planwerk („Planungsfenster“) zeichnerisch darzustellen.</p> <p>18. Im Bebauungsplan ist die Zuordnungsfestsetzung (Nr. 9) zu ändern:</p> <p>Die externe Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sowie die Maßnahmen auf dieser Fläche sind den Eingriffsgrundstücken zuzuordnen. Die Aussage „... sowie</p>	<p>und führt nicht zum Ausschluss der übrigen Gründe für die Festsetzung einer Dachbegrünung. Es obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder des Zustimmungsverfahrens die verschiedenen Belange bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 16.: Der Hinweis dient insbesondere der Sicherung der Einhaltung des Artenschutzes. Er wird wie folgt geändert: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Vorkommen gesetzlich geschützter Arten zu rechnen. Die in der saP (Anlage 12.2.1) vorgesehenen Maßnahmen sind bei der Planung der Bauphasen zu berücksichtigen und rechtzeitig umzusetzen (vgl. textliche Festsetzung zur Grünordnung Ziff. 10)“.</p> <p>Zu 17.: Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 9 zu Nummer 39 werden zwei Festsetzungen zur Sicherung und eine Festsetzung zur Zuordnung der Flächen ergänzt (Ziffer 9, 10 und 11 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen). Eine Darstellung im Rahmen eines erweiterten Geltungsbereiches ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 18.: Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt: Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)</p> <p>Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die in der Begründung benannten Flächen</p>
--	--	--	--	--

			<p>die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen ... ist zu konkretisieren. Es fehlt nach wie vor die Zuordnung der Dachbegrünung.</p> <p>Anmerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Ergänzungen (Ifd. Nr. 7) zur Dachbegrünung gefordert, die noch nicht eingearbeitet sind – aber nach Prüfungsergebnis eingearbeitet sein müssten (s. Billigungsbeschluss UVPA vom 18.05.2010).</p> <p>19. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist auf Seite 41: Steckbrief Neuntöter folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Für die Umgehung des Schädigungsverbotes sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>20. Im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ ist auf Seite 20: Anhang 6.1 (Karte Maßnahmenkonzept) folgendes zu beachten:</p> <p>Im Bereich des Naturschutzgebietes Exerzierplatz befindet sich eine Ablagerung gekennzeichnet als KVS 67. Die Ablagerung hat eine Mächtigkeit von 0 bis ca. 50 cm (s. gesonderte Stellungnahme der unteren Boden-schutzbehörde). Auf eine Bodenbearbeitung (Abschieben, Aufreißen) im Bereich der KVS ist zu verzichten. Die Projektstudie ist entsprechend anzupassen.</p> <p>21. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13 d BayNatSch / § 30 BNatSchG erfordern ggf. eine Ausnahme oder Befreiung. Hierbei sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Hineinplanen in die Befreiungsplage: Vorhabenträger bei Stadt Erlangen/UNB</li> <li>- Sofern § 30 Abs. 4 BNatSchG zum Tragen kommen soll: Stadt Erlangen/PRP, Amt 61 bei Stadt Erlangen/UNB, Amt 31.</li> </ul> <p>22. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung</p>	<p>und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ werden insgesamt den Baugebietsflächen der Sondergebiete 1 und 2 „Universität“, den Verkehrsflächen und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen sowie dem Regenrückhaltebecken zum Ausgleich zugeordnet. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Ausführungen unter Punkt 15 zu Nummer 39 verwiesen. Dies stimmt auch mit dem Beschluss des UVPA vom 18.05.2010 überein.</p> <p>Zu 19.: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 20.: Das Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ wird entsprechend ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen der dort beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1945/446 (NSG Exerzierplatz) weitere bisher nicht bekannte Altlastenstandorte entdeckt werden, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers (hier: Stadt Erlangen) zu untersuchen und ggf. zu beseitigen sind. Die Beseitigung wurde bisher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ nur nutzungsge-recht durchgeführt.</p> <p>Zu 21.: Siehe Ausführungen unter Punkt 8.</p> <p>Zu 22.: Die artenschutzrechtlichen Belange können im</p>
--	--	--	---	--

			<p>nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu beantragen durch den Vorhabenträger bei der Regierung von Mittelfranken/Höhere Naturschutzbehörde.</p> <p>23. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Amt 31/Untere Naturschutzbehörde sämtl. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. T-Flächen) an das Landesamt für Umwelt zur Eingabe ins Ökoflächenkataster weitergeben wird.</p>	<p>Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend abgewogen und eingestellt werden. Hier ist es nach laufender Rechtsprechung ausreichend, wenn die sog. objektive Befreiungslage vorliegt, d.h. dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Ausnahme möglich ist, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, die Höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Inaussichtstellung der Ausnahme zugesagt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt.</p> <p>Zu 23.: Obwohl die Meldung der Flächen nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist, wird dies zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Aufgrund der Stellungnahme wurden die bisher in der Begründung behandelten Belange in Form von zwei Festsetzungen eingearbeitet (Ziffer 9 und 10 der Festsetzungen zur Grünordnung). Die bisherige Ziffer 9 wird ergänzt und zu Ziffer 11 der Festsetzungen zur Grünordnung.</b></p> <p><b>Die Änderungen stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</b></p>
40.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde 91052 Erlangen	08.07.10	<p>Stellungnahme vom 07.07.2010.</p> <p>1. Der Geltungsbereich ist Teil einer ehem. militärischen Liegenschaft. Das gesamte Gelände wurde im Rahmen von Altlastenerkundungen in den Jahren 1994 bis 1996 untersucht. Die meisten Altlastenverdachtsflächen konnten identifiziert und – soweit erforderlich – saniert werden.</p> <p>1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befand</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 1.1: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die potentiellen Altlastenverdachtsflächen erhoben und in die Abwägung eingestellt (s. Anlage 12.6). Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft sind und bis ca. 30.06.1994 von Militärangehörigen genutzt wurde. Bisherige Untersuchungsarbeiten der im Flächenbereich</p>

			<p>sich ein Munitionslager und ein Panzerübungsplatz. Im Rahmen der Altlastenerkundungen 1994 (Phase I) wurden zwei Verdachtsflächen identifiziert:</p> <p>KVS 49 (mögliche Verunreinigungen durch Sprengstoffe und Munitionsreste),</p> <p>KVS 69 (mögliche Verunreinigungen durch Tropfverlust an Mineralöl).</p> <p>Der Verdacht auf Lagerung und Nutzung uranhaltiger Munition auf dem Gelände wurde 2001 ausgeräumt.</p> <p>Eine Bodenuntersuchung wird auf Grund der Vermutungen empfohlen.</p> <p>1.2 Im Bereich des NSG „Exerzierplatz“ sollen die Kompensationsflächen für die zu erwartenden Eingriffe im Bebauungsplangebiet liegen. Die Fläche wurde als Panzerübungsfläche sowie als Landebahn genutzt. Im Rahmen der Altlastenerkundungen (Phase I, IIa und IIB) wurden Altlastenverdachtsflächen KVS 67, 68 und 76 sowie mehrere Splittergraben und Bombenrichter identifiziert. Auch die KVS 49 und 69 erstrecken sich teilweise in den Bereich hinein.</p> <p>Einer oberflächlichen Bodenbearbeitung wie im Maßnahmenkonzept vorgesehen steht nach derzeitigem Kenntnisstand dem nicht entgegen.</p> <p>Die als KVS 67 gekennzeichnete Fläche ist eine Ablagerung mit einer Mächtigkeit bis 0,5m. Die Ablagerung ist inhomogen, die genaue Zusammensetzung des Auffüllmaterials ist punktuell erkundet. Die Auffüllung besteht aus Sand, Bauschutt, Asphalt, Eisen und Schrott.</p> <p>Bei den geplanten oberflächlichen Bodenbearbeitungen ist mit Freilegung von Abfallfraktionen zu rechnen. Diese sind fachgerecht zu entsorgen. Ein großflächiger Eingriff in das Material kann zur Mobilisierung von Schadstoffen führen, daher soll eine Grundwasserbeobachtung im Abstrom erfolgen.</p> <p>Die als KVS 68 (Gewerbegebiet und Errichtung eines Lärmschutzwalls) gekennzeichnete Ablagerung wurde</p>	<p>dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen haben keine Hinweise auf eine erhebliche und umweltgefährdende Belastung ergeben. Vorsorglich wird ergänzend wegen der vorherigen militärischen Nutzung des Geländes und auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten eine altlastensachkundige Überwachung bei Aushubarbeiten sowie eine vorherige Begehung der Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen (Hinweis Ziffer 1).</p> <p>Zu 1.2.: Das NSG Exerzierplatz wird im Rahmen des Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ bearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen der dort beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1945/446 (NSG Exerzierplatz) weitere bisher nicht bekannte Altlastenstandorte entdeckt werden, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers (hier: Stadt Erlangen) zu untersuchen und ggf. zu beseitigen sind. Die Beseitigung wurde bisher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ nur nutzungsgerecht durchgeführt. Zudem ist die Gemeinde (hier: Stadt Erlangen) regelmäßig gemäß § 4c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Umweltschutz. Die Bearbeitung der Flächen geht einher mit einer Kampfmitteluntersuchung. Sofern hier Kampfmittelrückstände vorgefunden werden, werden diese auf Kosten des Freistaates entsprechend saniert. Hinsichtlich der detaillierten Vorgehensweise zur Kampfmittelbeteiligung und der Altlasten sowie der Kostenverteilung hierzu sind im Rahmen des Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan 380 umfassende Regelungen vereinbart worden.</p> <p>Die Anlage 12.6 Altlastenuntersuchungen wird um die</p>
--	--	--	--	--

			<p>im Rahmen von Baumaßnahmen saniert. Ebenso die KVS 76 (Baseballplatz), durch Abtragung des Aschenbelags. Weitere Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.</p> <p>Vor jedem Eingriff in den Boden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 380 und der Kompensationsfläche wird eine Kampfmitteluntersuchung dringend empfohlen, da auf diesem Gelände mehrere Splittergraben, Bombenrichter und ehemalige Munitionslagerstandorte bekannt sind. Die Aushubarbeiten sollen in Begleitung von einem Altlastensachverständigen erfolgen. Die Lage der einzelnen Altlastenverdachtsflächen ist in einer Karte verzeichnet.</p>	<p>drei weiteren Standorte ergänzt.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Aufgrund der Stellungnahme wurden die bisher in der Begründung behandelten Belange in Form von zwei Festsetzungen eingearbeitet (Ziffer 9 und 10 der Festsetzungen zur Grünordnung). Die bisherige Ziffer 9 wird ergänzt und zu Ziffer 11 der Festsetzungen zur Grünordnung.</b></p> <p><b>Die Änderungen sind grundsätzlich redaktioneller Art. Sie stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</b></p>
41.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt 90762 Fürth		Keine Stellungnahme abgegeben.	
42.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt 91072 Herzogenaurach	17.06.2010	Stellungnahme vom 15.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
43.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt 90402 Nürnberg	06.07.10	Stellungnahme vom 01.07.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
44.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt 91124 Schwabach	10.06.2010	Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.



45.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
46.	Vermessungsamt Erlangen 91052 Erlangen	21.06.10		Stellungnahme vom 17.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf Gemeinden Großenseebach und Heßdorf 91093 Heßdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	
48.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth 91080 Uttenreuth	08.07.10		<p>Marloffstein: Stellungnahme vom 06.07.2010. Keine Bedenken</p> <p>Buckenhof: Stellungnahme vom 06.06.2010. Keine Bedenken.</p> <p>Die Gemeinde Buckenhof bittet nochmals um Überprüfung von Alternativen und anderen Möglichkeiten, um das bestehende Naturschutzgebiet im Zusammenhang erhalten zu können und der Universität an anderer Stelle eine Entwicklungsmöglichkeit zu ermöglichen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungsein-</p>

					<p>richtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p>
--	--	--	--	--	--

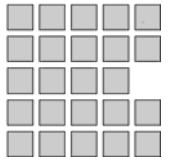
				<p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
49.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg 90443 Nürnberg		Keine Stellungnahme abgegeben.	
50.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 90041 Nürnberg	06.07.10	Die Stellungnahme vom 09.12.2009 bleibt weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.
51.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt	11.06.2010	Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

	91052 Erlangen				
52.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe 91093 Heßdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	
53.	Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen Drausnickstraße 27 91052 Erlangen	nach Fristablauf am 27.07.10		<p>Stellungnahme vom 22.07.2010.</p> <p>Die Pläne zur Bebauung des südlichen teils des NSG sind seit langem bekannt und liegen nun konkret vor. Deutlich erkennbar ist das Bemühen seitens der Planenden, die ökologische Vielfalt und den grünen Charakter dieses Gebietes nicht nur zu bewahren, sondern gleichsam zu fördern.</p> <p>Dennoch sollte über die Notwendigkeit der Größe der Anlage mit „universitären und universitätsbezogenen Anlagen für soziale Zwecke, wie Kantinen, Anlagen der ärztlichen Versorgung, Anlagen für sportliche Zwecke und Beherbergungsgebäuden überdacht werden. Wäre nicht für die notwendigen Institute eine kleinere Dimension denkbar? Braucht es diese Vielfalt an Zusatzgebäuden, die einen großen Benutzerstrom generieren werden?</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass Freiflächen, die einstmals Naturschutzgebiet waren, schnell im Sinne von Wirtschaft und Wissenschaft zu Bauland umgewidmet werden. Je kleiner die übrige Fläche dann noch ist, desto schneller kann dies gehen. Darin liegt unsere Hauptsorge. Noch weist der Bebauungsplan das nördlich angrenzende Gebiet als schützenswert aus. Es wird darum gebeten, die Fläche insbesondere während der Bauphase besonders zu schützen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha</p>

					<p>wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan in einen hochwertigen Naturraum eingegriffen, der Auswirkungen auch auf die Umgebung – insbesondere das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ haben kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde insbesondere die Eingriffsvermeidung abgewogen und im Ergebnis die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ebenfalls die Vermeidung von Eingriffen eingestellt (z.B. durch Nutzung der vorhandenen Erschließungstrasse der Stadtstraße, durch Aussparung besonders wertvoller Flächen). Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Oberfläche).</p> <p>Im Weiteren wurde anhand einer detaillierten Erhebung des derzeitigen Zustandes des NSG „Exerzierplatz“ geprüft, ob sich hier eine wesentliche Verbesserung durchführen ließe. Die Bewertung des Zustandes und der möglichen Verbesserungen wurden im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsflä-</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>che „NSG Exerzierplatz“ zusammengeführt. Grundsätzlich kann mit der dort beschriebenen Konzeption eine wesentliche Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ und gleichzeitig eine Überwachung des Zustandes des NSG im Hinblick auf die geplante Bebauung des unmittelbar südlich angrenzenden Geltungsbereiches erreicht werden.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (insbesondere die Flächen 2 und 3) liegen unmittelbar im Anschluss des NSG „Exerzierplatz“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich diese Flächen grundsätzlich an das NSG anfügen und eine entsprechende Qualität entwickeln können.</p> <p>Die Sicherung der vorgenannten Flächen erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer sog. ökologischen Bauüberwachung. Diese wird in den Bebauungsplan eingefügt (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen)</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen. .</b></p>
--	--	--	--	--	---



## Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungsvorschläge

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.	<b>23</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
2.	<b>31/NatSch</b>			Siehe oben unter Ziffer 39.	
3.	<b>31/ImSch</b>			Siehe oben unter Ziffer 37.	
4.	<b>31/GewSch</b>			Siehe oben unter Ziffer 36.	
5.	<b>31/AbfW</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
6.	<b>31/Energie</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	<b>321</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	Email 18.06.10		Stellungnahme vom 18.06.2010. 1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubau-	Stellungnahme der Verwaltung Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Festlegung der konkreten Lage der Hydranten erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			<p>en. Dabei ist für den vorliegenden Bebauungsplan von einem Löschwasserbedarf von 1600l/min über den Zeitraum von mind. 2 Stunden auszugehen.</p> <p>Es sind Überflurhydranten vorzusehen. Sofern Unterflurhydranten zum Einsatz kommen sind diese außerhalb der Fahrbahn anzulegen.</p> <p>2.1. Bei Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege möglich sein.</p> <p>2.2. Sofern eine Rettung über Geräte der Feuerwehr erforderlich ist (z.B. Leitern) ist die Personenzahl auf 10 beschränkt. Darüber hinaus muss ein baulicher Rettungsweg vorgesehen werden.</p> <p>2.3. Sofern tragbare Leitern zum Einsatz kommen ist ein fester Untergrund für eine Leiterlänge mit 8,4m in einem Aufstellwinkel von 75° erforderlich. Diese Fläche erfordert einen Abstand zur Außenwand von 2,5m.</p> <p>3. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr für Gebäude mit einer anleiterbaren Stelle von mehr als 8m über Gelände zu beachten.</p> <p>4.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierzu wird auch auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Tragfähigkeit muss dazu für</p>	<p>Zu 2.1, 2.2 und 2.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 4.1. und 4.2.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Der erforderliche Wendekreisradius beträgt 21m.</p> <p>4.2. Bei der Planung der Aufstellflächen innerhalb des Baufeldes ist darauf zu achten, dass sich ergebende Stichstraßen maximal 50m lang sind oder am Ende ein Wendehammer vorgesehen wird. In diesem Fall ist die Stichstraße so zu gestalten, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist.</p> <p>5. Sperrvorrichtungen in Zu- oder Durchfahrten sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Hierzu sind geeignete Verschlüsse vorzusehen (z.B. gem. DIN 3223 oder DIN 14 925).</p> <p>6. Im Planbereich sind auf den Baugrundstücken oder den öffentlichen Verkehrsflächen Bewegungsflächen für mindestens 4 Fahrzeuge eines Löschzuges vorzusehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinheiten. Die Bemessung ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr festzulegen.</p>	<p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 6.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
9.	<b>40</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	<b>41</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
11.	<b>52</b>	31.05.10		Stellungnahme vom 31.05.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
12.	<b>611.1</b>	28.05.10		<p>Stellungnahme vom 28.05.2010:</p> <p>Es wird um redaktionelle Änderungen in Begründung Ziff. 4.1.2 gebeten:</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend abgeändert.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
13.	<b>612</b>	01.06.10		Stellungnahme vom 28.05.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	<b>613</b>			<p>Stellungnahme vom 19.10.2010</p> <p>1. Die Breite von 6,0m der Stadtstraße entspricht dem geforderten Maß der Verkehrsplanung. Eine Erschließung durch den ÖPNV ist damit gegeben.</p> <p>2. Die gewählte signalisierte Knotenpunktsform an der Einmündung zur Kurt-Schumacher-Straße ermöglicht eine gute Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für die zu erwartenden Verkehrsströme der Stadtstraße. Die Alternativenuntersuchung im Rahmen des Planungsprozesses hat zu der Lösung einer zusätzlichen Fahrspur für die südliche Fahrtrichtung geführt und in der Folge für eine verlängerte Verflechtungsspur. Ein Kreisverkehr hätte keine ausreichende Leistungsfähigkeit ergeben. Die Fußgängerfurt über die Kurt-Schumacher-Straße musste aus Sicherheitsgründen in Richtung Norden versetzt werden.</p> <p>3. Das geplante Verkehrskonzept, die Querschnittsgestaltung der Stadtstraße und die Wendeanlage ent-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				spricht den Richtlinien und findet die Zustimmung der Verkehrsplanung.	
15.	<b>63</b>	06.07.10		<p>Stellungnahme vom 23.06.2010</p> <p>1. Die Stellungnahme vom 19.01.2010 bleibt bestehen.</p> <p>2.1. In den Planzeichen sollte die Bereiche unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung prägnanter durch die entsprechende Markierung gemäß Planzeichenverordnung abgegrenzt werden (Linie mit Kreisen).</p> <p>2.2. Die Markierung zur Abgrenzung eines Bereiches mit Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist teilweise schlecht lesbar (Linie mit Dreiecken).</p> <p>3. In der Legende ist lediglich die Fläche 1 für die Umgrenzung von Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>4. Als zulässige Art der Nutzung sind auch Beherbergungsstätten zulässig. Diese sind nur in Sondergebieten für den Fremdenverkehr zulässig.</p> <p>5. Die unter 4.3 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung zu erhaltenden Pflanzen sind nicht zeichnerisch erfasst.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.1.: Nach aktueller Rechtsprechung ist die Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung durch Abtrennung mittels Baugrenzen oder –linien ebenso möglich und eindeutig.</p> <p>Zu 2.2.: Die Markierung wurde überarbeitet und entsprechend Planzeichenverordnung gezeichnet.</p> <p>Zu 3.: Die Legende wurde diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Zu 4.: Die zulässige Art der Nutzung lässt grundsätzlich nicht wesentlich störende Anlagen und Einrichtungen für universitäre Zwecke zu. Im Rahmen dieser Festsetzung sind gem. 1.1. Nr. 3 zulässig: „universitäre und universitätsbezogene [...] Beherbergungsgebäude“. Dies bezieht sich auf Beherbergungsgebäude der Universität wie z.B. ein Dozentenwohngebäude, in welchem zeitlich begrenzt Wissenschaftspersonal untergebracht werden kann. Ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes wie z.B. unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO benannt ist damit nicht zulässig.</p> <p>Zu 5.: Die unter Ziffer 4 der Festsetzungen zur Grünordnung zu Erhalt festgesetzten Pflanzen sind generell gemeint. Für die Bereiche auf die sie die Festsetzung bezieht wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
					<p>eine Biotopkartierung sowie eine Kartierung für den sog. Planungsfall erarbeitet. Im Rahmen der Bauausführung werden die Flächen entsprechend der dortigen Ausführung entwickelt. Die Betreuung der Umsetzung erfolgt zum Einen im Rahmen der Hochbauplanung als auch im Rahmen der gemäß § 4c BauGB erforderlichen Überwachung durch die Gemeinde (hier: Amt für Umweltschutz).</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die vorgenannten Änderungen sind redaktioneller Art. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
16.	<b>63/2-5</b>	07.06.10		Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	<b>660</b>	06.07.10		Siehe Stellungnahme 66 vom 02.07.2010.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	<b>66</b>	06.07.2010		<p>Stellungnahme vom 02.07.2010.</p> <p>1. Die Stellungnahmen vom 04.03.2009 und vom 18.12.2009 bleiben bestehen.</p> <p>Es ist keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.</p>
19.	<b>772</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
20.	<b>773</b>	08.07.10		<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>1. Die Grünflächen, welche neben oder in geplanten Verkehrsflächen der Staudtstraße liegen sind als Verkehrsgrün festzusetzen.</p> <p>2. Im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße sollte die</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.</p> <p>Zu 2.: Der zu erhaltende Baum bzw. die genaue Länge der Abbiegespur wird im Rahmen der Ausführungspla-</p>

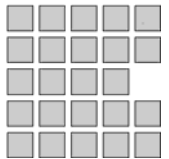
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>Abbiegespur verkürzt, werden um bei dem südlichsten der zum Erhalt festgesetzten Baum Eingriffe zu minimieren.</p> <p>3. Im Bereich des zu erhaltenden Baumbestandes am Grabenufer sind schädliche Eingriffe zu vermeiden, insbesondere sind keine Überfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Es werden diesbezüglich exakte Vermessungspläne gefordert, in denen die Baumstandorte genau dargestellt sind.</p> <p>4.1. Der Röthelheimgraben ist nicht als öffentliche Grünfläche festzusetzen. Er sollte dem Gewässer zugeordnet werden.</p> <p>4.2. Die öffentlichen Grünflächen sind aus der Legende zu streichen, da diese in der Planzeichnung entfallen sind.</p> <p>5. Unter Ziffer 3 der grünordnerischen Festsetzungen sind Baumstandorte in öffentlicher Grünfläche festgesetzt. Die Baumstandorte liegen aber auf privatem Grund und der Bereich ist als Fläche zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>6. Unter Ziffer 8 der grünordnerischen Festsetzungen ist der letzte Satz zu streichen. Der Abstand von 2,5m kann durch die Neupflanzungen nicht eingehalten werden. Hier sind die Leitungen gem. DVGW-Regelwerk in 2,5m Mindestabstand zu den festgesetzten Baumstandorten zu verlegen bzw. es sind Durchwurzelungsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Leitungsversorgern und</p>	<p>nung genauer untersucht werden. Derzeit ist aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens ein Erhalt des Baumes nicht möglich. Es werden dafür zahlreiche Ersatzpflanzungen vorgenommen.</p> <p>Zu 3.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und im Zuge der Planungen für den Erschießungsvertrag wurde durch PRP in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro TiG eine genaue Entwurfsplanung mit Vermessung der Baumstandorte entworfen. Diese wurden mit EB 77 am 13.09.2010 und im Weiteren im Rahmen mererer Ortsbegehung begutachtet. Dabei wurden die wesentlichen zum Erhalt vorgesehenen Baumstandorte festgelegt und in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Die genaue Entwurfsplanung ist allerdings nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Zu 4.1.: Die Festsetzung wird abgeändert und der Röthelheimgraben als Wasserfläche gem. 10.3 Planzeichenverordnung festgesetzt.</p> <p>Zu 4.2.: Die Legende wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 5.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 6.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>EB 77 durchzuführen (z.B. im Rahmen des Erschließungsvertrages).</p> <p>7. Zum Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsflächen sollte in die Festsetzungen folgende Festsetzung aufgenommen werden:</p> <p>„ Zu erhaltende Baum- und Vegetationsbestand ist während der gesamten Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 vor jeder Beeinträchtigung zu schützen“.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist mit jährlichen Folgekosten für die Verkehrsgrünanlagen mit ca. 8.000 EURO zu rechnen.</p>	<p>Zu 7.: Die Festsetzung wird in sinngemäßer Form unter Ziff. 9 der grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die zeichnerische Festsetzung des Röthelheimgrabens als öffentliche Grünfläche mit Wasserfläche wird in eine zeichnerische Festsetzung als Wasserfläche geändert. Die Planänderung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</b></p>
21.	<b>EBE</b>	14.06.10		Stellungnahme vom 08.07.2010. Auf den Vermerk EBE-2/4/AKA vom 26.11.2009 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und berücksichtigt.
22.	<b>I/Gst</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
23.	<b>PRP</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
24.	<b>II/WA</b>			Keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	<b>ESTW</b>	12.07.10		<p>Stellungnahme vom 5.7.2010.</p> <p>1. Die Stromversorgung der Gebäude im Bebauungsplan 380 kann über einen mittelspannungsseitigen An-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Formulierung wird in die Begründung aufgenommen. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarun-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>schluss von Sonderkunden-Transformationsstationen bis zu einer Leistung von 2 MW mit Elektrizität versorgt werden. Der Anschluss soll im Bereich des vorhandenen Mittelspannungsnetzes in der Sebaldusstraße Ecke Erwin-Rommel-Straße erfolgen. Die kundeneigene Transformatorstation sollte in südwestlicher Richtung angeordnet werden. Die Festlegung der Lage erfolgt vom Bauherrn gemeinsam mit den Stadtwerken.</p> <p>2. Die ESTW bitten darum, im Rahmen der Bauleitplanung einen Anschluss und Benutzungszwang für den Bebauungsplan 380 festzulegen, analog den Regelungen im nördlich gelegenen Vertragsgebiet des Röthelheimparks. Für den Anschluss des Areals an das Fernwärmenetz wird es erforderlich, in der Sebaldusstraße beginnend ab der Hartmannstraße eine Rohrnetzerweiterung bis auf Höhe der Erwin-Rommel-Straße durchzuführen. Die Leitungsverlegung wird dann weiter in Richtung Staudtstraße geführt.</p> <p>3. Der geplante Neubau des Max-Planck-Instituts erhält einen Gasanschluss für den Laborbereich. Die Wärmeversorgung soll über das Wärmenetz der ESTW erfolgen.</p> <p>4. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz erfolgt über die in der Staudtstraße verlaufende DN 200 Frischwasserleitung. Die im Ostteil der Staudtstraße geplante Baumreihe befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitung. Hier ist ein Mindestabstand von 2,5m vorzusehen. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind die gem. DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ entsprechenden Schutzvorkehrungen eingeplant werden. Die Kosten hierfür werden nicht von den ESTW übernommen. Für den westlichen Bereich ist eine Unterdünkerung des Rötheheimgrabens erforderlich. Der Löschwasserbedarf von 96m<sup>3</sup>/h wird damit gedeckt werden.</p>	<p>gen werden gesondert zwischen Bauherrn und ESTW geschlossen. Für die entsprechenden Versorgungseinrichtungen wird keine gesonderte Festsetzung vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft ausreichende Möglichkeiten die Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Zu 2.: Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zur Wärmeversorgung werden gesondert zwischen Bauherrn und ESTW geschlossen. Für die entsprechenden Versorgung oder einen Anschlusszwang wird keine gesonderte Festsetzung vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft ausreichende Möglichkeiten die Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Der Bereich des Bebauungsplans 380 ist nicht mehr Bestandteil des Vertragsgebietes „Neustadt-Ost“ (Röthelheimpark).</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Die in der Staudtstraße gelegene Frischwasserleitung wird im Rahmen der Erschließungsplanung verlegt werden. Damit ist der Konflikt zwischen Baumstandorten und Leitung beigelegt. Die Baumstandorte können umgesetzt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt im Rahmen des Erschließungsvertrages. Die Kosten für die Verlegung trägt der Freistaat.</p>



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>4. Unter Punkt 6.6 der Begründung (Geh- und Fahrrechtsflächen) wird gebeten, die ESTW aufzunehmen.</p> <p>5. Es wird darum gebeten, in der Begründung, die Überschrift in „Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung“ abzuändern. Die Versorgung des geplanten Bauvorhabens mit Energie und Wasser wird durch die ESTW sichergestellt.</p> <p>6. Die ESTW gehen davon aus, dass der Röthelheimgraben in der jetzigen Position belassen wird.</p>	<p>Zu 4.: Die ESTW werden als städtischer Versorgungsträger aufgenommen.</p> <p>Zu 5.: Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 6.: Der Röthelheimgraben wird in der jetzigen Position belassen. Lediglich im Bereich des Knotens Staudtstraße mit der Kurt-Schumacher-Straße erfolgt eine Erweiterung der Verrohrung des Grabens. Die Erweiterung ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und ist in die Erschließungsplanung eingeflossen.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird entsprechend ergänzt. Die Planergänzung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</b></p>



**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
(07.06. bis 09.07.2010)

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Insgesamt haben 896 Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Davon sind 383 fristgerecht eingegangen. Auch die verfristet abgegebenen wurden in die Abwägung eingestellt.

Nr.	Name	Datum	Frist eingehalten?	Stellungnahme / Individuelle Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung
1	B1	08.07.	Ja	<p><b>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</b></p> <p>1. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würde der Freistaat seine Vorbildfunktion verlieren und die Verfassungspflichten der bayerischen Verfassung grob verletzen (Staatsziel Umweltschutz).</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Zu 1. und 5.: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“. Ferner besitzt die im Jahr 1982 kartierte Biotopfläche durch Ruderalisierung und Verbuschung im Eingriffsbereich nach aktueller Kartierung nicht mehr die damalige Bedeutung.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellt, der mit der</p>

					<p>Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Ab-rundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungs-plan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwick-lung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche um-fasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Auf-stellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/ 1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplan-verfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universi-tätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Land-schaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntma-chung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflä-</p>
--	--	--	--	--	---

			<p>2. Die Fläche stelle zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p>	<p>chen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 2. Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des ehem. Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG „Exerzierplatz“ von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 16m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines durchgehenden Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der Naherholung dienen.</p>
			<p>3. Es wurde keine ergebnisoffene Prüfung von Pla-</p>	

				<p>nungsalternativen geprüft.</p> <p>4.1 Die geplante Nutzung durch das Max-Planck-Institut stelle keine Nutzung im Sinne des FNP 2003. Dort wird eine Sonderbaufläche Universität dargestellt. Die geplante Nutzung stelle als selbstständige, gemeinnützige Forschungseinrichtung keine universitäre Nutzung dar.</p> <p>4.2 Auch die Erweiterung der zulässigen Art der baulichen Nutzungen auf „universitätsnahe Nutzungen“ erweitere die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Universität“ in unzulässiger Weise. Hier würde die festgelegte Zweckbestimmung durch den unbestimmten Rechtsbegriff „universitätsnah“ umgangen.</p>	<p>Zu 3.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Zu 4.1: Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Zu 4.2.: Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>5. Es bestehe kein Bedarf an Nutzungen wie im FNP dargestellt, da die Universität keinen Bedarf hat. Ansonsten würde Sie das Grundstück selbst in Anspruch nehmen.</p> <p>6.1 In der Oststadt wären die Möglichkeiten zur Naherholung in den vergangenen Jahren bereits stark eingeschränkt worden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betretungsverbot des NSG „Exerzierplatz“ wegen Vogelschutz,</li>   <li>- Betretungsverbot im Reichswald außerhalb der Wege aufgrund Munition,</li> </ul>	<p>baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend.</p> <p>Zu 5. siehe oben unter Punkt 1.</p> <p>Zu 6.1: Hier kann grundsätzlich auf die oben genannten Punkte verwiesen werden. Ergänzend muss richtig gestellt werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Betretungsverbot ausschließlich für das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ gilt und zeitlich auf den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. beschränkt ist. Es dient dem Schutz von Bodenbrütern im NSG.</li> <li>- Aufgrund der vormaligen militärischen Nutzung des Nürnberger Reichswaldes wird mit Resten von Munition abseits der Wege gerechnet. Daher dürfen die vorhandenen Wege nicht verlassen werden. Ein generelles Betretungsverbot besteht demnach</li> </ul>
--	--	--	--	--	---

			<p>- große stadtnahe Waldflächen werden durch die geplante Bebauung und durch universitäre Gebäude zugebaut.</p> <p>Damit geht eine Verschlechterung der Lebensqualität der Bewohner der anschließenden Wohngebiete und des Charakters der Wohnlage nördliche Sebaldussiedlung einher.</p> <p>6.2 Der Wert des Wohneigentums des Bürgers würde beeinträchtigt.</p> <p>7. Den o.g. Beeinträchtigungen stehe kein gleichwertiges öffentliches berechtigtes Interesse gegenüber. Die Sebaldussiedlung und das Thema Naherholung würden nicht einmal erwähnt. Daher wird die fehlerhafte Güterabwägung gerügt.</p>	<p>nicht.</p> <p>- Durch die Bebauung entfallen rund 1,18 ha Waldfläche, welche nach Ortsbegehung durch die Forstverwaltung am 23.10.2009 festgestellt wurden. Dieser Verlust wird angesichts des unmittelbar östlich liegenden FFH-Gebietes „Nürnberger Reichswald“ (Nr. 6533-471) welches eine Gesamtfläche von ca. 38.000 ha aufweist, von denen unmittelbar östlich der Kurt-Schumacher-Straße rund ein Viertel liegen, als vertretbar angesehen. Im Übrigen wird für die entfallenden Waldflächen eine Ersatzaufforstung entsprechend Anlage 12.5.3 vorgenommen.</p> <p>Durch die vorgenannten Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und den unmittelbar anschließenden Naturflächen wird keine wesentliche Veränderung der Freizeit- und Erholungssituation der Bürger in den anschließenden Wohngebieten erwartet. Auch werden durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm, Staub) auf die angrenzenden Wohngebiete erwartet.</p> <p>Zu 6.2.: Die Abstände zwischen dem geplanten Sondergebiet „Universität“ (welches im Bereich der Emissionen als MI bewertet wurde) sowie die dort zulässigen Nutzungen und dem südöstlich anschließenden WA im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 188 „Erwin-Rommel-Straße“ (vom 16.06.1988) als ausreichend angesehen. Sie betragen ca. 60m. Daher werden keine bodenrechtlichen Spannungen erwartet, welche ggf. zu einer Veränderung des Wertes des Wohneigentums führen könnten.</p> <p>Zu 7. siehe oben unter Punkt 1. Zusätzlich muss jedoch richtig gestellt werden, dass der Bedarf an Bauflächen für die Universität gemäß FNP nun eingetreten ist. Die Flächen im Universitätsgelände „Nord“ an der Schwabach werden derzeit abschließend entwickelt. Hier liegen abschließende Bebau-</p>
--	--	--	--	--



					<p>ungskonzepte vor. Auch im Bereich des Universitätsgeländes „Süd“ westlich der Kurt-Schumacher-Straße findet derzeit starke Bautätigkeit statt. Auch hier liegen abschließende Bebauungskonzepte vor, so dass davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft die Flächen abschließend bebaut sind.</p> <p>Der Bedarf und das öffentliche Interesse an Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Weiter oben unter Punkt 2 wurde das Thema Naherholung bereits behandelt und darauf hingewiesen, dass es bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens integriert wurde.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
2	B 2	07.07.	Ja	<p>1. Der Bürger hat Bedenken, dass die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben aufgrund der zunehmenden Starkregenereignissen zu einer Gefährdung seines Eigentums führen könne.</p> <p>Ferner bittet er um Überprüfung, ob die Wartung des Grabens ausreichend durchgeführt werde.</p> <p>Zudem müssen ein deutlicher Rückschnitt der Bäume und eine Freilegung des Querschnittes erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sei sicherzustellen, dass im Falle eines Schadens dem Bürger Schadensersatz zustehe.</p> <p>Er bittet um Auskunft, wann der Röthelheimgraben verlegt wurde.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Zu 1.: Der Bürger ist unmittelbarer Anwohner des Röthelheimgrabens. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Erlangen beschränkt auf 3 l/s und ha. Dies entspricht 25l/s für das gesamte Baugebiet. Dies ist auch im Bebauungsplan so klargestellt und findet auch Eingang in die geplante Infrastrukturplanung.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan 380 wird unter Punkt 7.2 detailliert auf die geplante Entwässerung eingegangen. Die geplante Infrastruktur (Staudtstraße und Knoten Staudtstraße/ Kurt-Schumacher-Straße) entwässert bereits jetzt im Wesentlichen zeitverzögert in den Röthelheimgraben. Von einer weitergehenden Belastung wird daher nicht ausgegangen. Da das Gelände bereits jetzt durch einen hohen Grundwasserstand geprägt</p>

				<p>2. Es solle ein Glasfaserkabel im Rahmen der Maßnahme verlegt werden und dies am Besten bis in das anschließende Wohngebiet.</p>	<p>ist, welcher grundsätzlich zum Röthelheimgraben hin entwässert, wird auch für die Oberflächenwasser und Dachwasser aus dem Baugebiet selbst nicht mit einer weitergehenden Belastung führen, zumal eine zeitverzögerte Einleitung aufgrund der Einleitungsbeschränkung festgesetzt ist (z.B. Dachbegrünung).</p> <p>Der Röthelheimgraben wurde bereits in Plandarstellungen um 1915 an der jetzigen Position dargestellt.</p> <p>Der Graben wird im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme und der Bauarbeiten im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. 2009 wurden Pflegemaßnahmen an den Bäumen im abwärts liegenden Bereich an der Sebaldusstraße durchgeführt. Die Wartung wird regelmäßig durchgeführt und als ausreichend erachtet. Im Übrigen ist die Wartung des Röthelheimgrabens nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Für etwaige Schadensersatzforderungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine gesonderte Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich. Eine besondere Gefährdungssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 2.: Die erforderliche Infrastruktur für das Baugebiet wird im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt. Dieser regelt jedoch nur die Erschließung des Gebietes selbst. Für Infrastrukturmaßnahmen außerhalb des Gebietes können im Rahmen der Bauleitplanung keine Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
3.	B 3/ B 4	08.07.	Ja	<b>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>

	B 5/ B 6 B 7/ B 8 B 14	09.07.	Ja	<p>1. Die zulässige Art der baulichen Nutzung (Punkt 6.2 Begründung), insb. Anlagen der ärztlichen Versorgung würden zu einer erhöhten Verkehrsbelastung und zu einer erhöhten Lärmbelastung auch außerhalb der üblichen Büro- und Geschäftszeiten (Mo. -Fr. 8-18 Uhr) bis weit in das Wohngebiet Sebalbus reichen.</p> <p>2. Die geplante Erschließung sei in Bezug auf die westliche Wendeanlage nicht ausreichend prägnant formuliert. Er lehne eine Verbindung zwischen Staudtstraße und Erwin-Rommel-Straße ab. Das Beibehalten des bestehenden Radweges auch zur Schenkstraße sei verbindlich in den Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Zu 1.: Die Abstände zwischen dem SO (welches im Bereich der Emissionen als MI bewertet wurde) sowie die dort zulässigen Nutzungen und dem südöstlich anschließenden WA im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 188 „Erwin-Rommel-Straße“ (vom 16.06.1988) als ausreichend angesehen. Sie betragen ca. 60m. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden sowohl der Anlagenlärm als auch der zu erwartende Verkehrslärm betrachtet. Für die Nutzung SO Universität wurden vergleichsweise die Werte für ein Mischgebiet angenommen. Eine unverhältnismäßige bzw. wesentliche Belastung des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes durch Lärm wird nicht erwartet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 380 wurden der Nutzung entsprechend Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Daher wird nicht von einer zusätzlichen Belastung angrenzender Wohnbereiche durch Parksuchverkehr ausgegangen.</p> <p>Zu. 2.: Der Bebauungsplan setzt die öffentlichen Verkehrsflächen verbindlich fest. Er stellt für den Bereich des bisherigen Radweges auch künftig einen Rad- und Fußweg dar. Der faktisch vorhandene Rad- und Fußweg zur Schenkstraße wird im Rahmen des Erschließungsvertrages gesichert. Der Stellplatzbedarf für das Baugebiet wird innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Da keine direkte Verbindung zwischen der Staudtstraße und der Erwin-Rommel-Straße für den motorisierten Individualverkehr (z.B. PKW) oder den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Planung vorgesehen ist, kann auch davon ausgegangen werden, dass es zu keiner wesentlich erhöhten Verkehrsbelastung für das Wohngebiet Sebalbus kommen wird.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie</b></p>
--	------------------------------	--------	----	---	--

					<b>stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
4.	B 9	08.07.	Ja	<p><b>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</b></p> <p>1. Unter Punkt 7.1 der Begründung wird nicht beschrieben, wo der Stellplatzbedarf von ca. 1.500 Stellplätzen nachgewiesen werden könne. Die angegebenen Stellplätze südlich der Staudtstraße und am Chemikum werden als zu gering angesehen. Aus Sicht des Bürgers wird dem Parkplatzbedarf nicht schlüssig Rechnung getragen. Er befürchtet, dass die Sebaldussiedlung noch stärker als Großparkplatz missbraucht würde.</p> <p>2. Es fehlt ein Konzept für den öffentlichen Nahverkehr.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Zu 1.: Unter Punkt 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird grundsätzlich auf die Erschließungssituation eingegangen. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass insgesamt an den Anschluss der Staudtstraße an die Kurt-Schumacher-Straße rund 2.340 Stellplätze angeschlossen werden. Daraus ergeben sich der erforderliche Umbau und die Dimensionierung des Knotenpunktes.</p> <p>Die Stellplätze ergeben sich im Einzelnen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Flächen sind bereits rund 400 Stellplätze vorhanden; zusätzlich werden dort weitere 360 durch Neubaumaßnahmen hinzukommen.</li> <li>- Für die geplanten Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs werden derzeit rund 1.500 private Stellplätze prognostiziert. Die tatsächliche Anzahl an Stellplätzen wird in Abhängigkeit vom konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen errechnet. Diese sind anschließend auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen. Die Gesamtzahl kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Projekten auch geringer ausfallen. Hier wurde von einem Maximalwert ausgegangen um die gesamte Erschließungsanlage zu dimensionieren.</li> <li>- Auf öffentlicher Verkehrsfläche werden ca. 80 Stellplätze hergestellt.</li> </ul> <p>Ausgehend von diesen Zahlen wird nicht mit einer zusätzlichen Belastung durch Parksuchverkehr der Sebaldussiedlung durch den Bebauungsplan ausgegangen. Der Stellplatzbedarf kann innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden.</p> <p>Zu 2.: Derzeit befinden sich in ca. 250m Entfernung die Haltestellen der Buslinien 293 und 287 in der</p>

					<p>Erwin-Rommel-Straße. Das Gebiet ist daher grundsätzlich an den ÖPNV angeschlossen. Die geplante Erschließungsanlage des Gebietes wird dennoch so ausgelegt, dass eine Befahrung der Staudtstraße von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur westlichen Wendeanlage mit Bussen möglich ist. Grundsätzlich wird durch die Stadt Erlangen eine Führung des ÖPNV (Buslinie) durch das Plangebiet befürwortet. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen und ab wann hier eine konkrete Linienführung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Zu Klarstellung werden in der Begründung unter Punkt 7.1 Verkehrserschließung die o.g. Punkte ggf. ergänzt. Sie stehen allerdings nicht der vorliegenden Planung entgegen und bedingen auch keine Planänderung.</b></p>
5.	B 10/ B 140	08.07. 12.07.	Ja Nein	<p><b>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</b></p> <p>1. Es sei keine ergebnisoffene Prüfung von Planungsalternativen durchgeführt worden.</p> <p>2. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würde der Freistaat als Bauherr und die Stadt Erlangen als Genehmigungsbehörde ihre Vorbildfunktion grob verletzen.</p> <p>3. Die Fläche stelle zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>4. Der verbleibende unter Naturschutz stehende Teil stehe ohne ausreichenden Grüngürtel ökologisch vor dem „aus“. Die verbleibende Fläche wäre für den Naturschutz unzureichend.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 3.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 3.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 4.: Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Bereits bei die Ausweisung des NSG „Exerzierplatz“ wur-</p>

				<p>5. Bebaut werden solle nun der schönste Teil des ehem. Exerzierplatzes. Durch die Bautätigkeit der letzten Jahre (Wohnbauten, Schulen, Kindergärten, Geschäfte, Ärztehäuser, Gewerbe) sei der Lebenswert durch Lärm, Hektik und Verkehr im Stadtviertel gesunken. Der Verkehr sei ein Chaos. Durch weitere Bauten der Universität würde sich dies verstärken. Daher müsse der Bereich unbebaut bleiben.</p>	<p>den die „Zielarten“ festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder bodenbrütende Vogelarten etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich außerdem in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Aussterberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht werde oder die verbleibenden Flächen unzureichend seien, kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 5.: Durch die Bautätigkeit der letzten Jahre im Stadtosten wurden neben Bebauungsstrukturen auch wichtige Grünstrukturen und Wegeverbindungen zum Nürnberger Reichswald geschaffen. 2001 wurde der 4,4ha große „Zentrale Grünzug“ als Stadtpark errichtet. Ferner fand am 14.03.2001 die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ auch im Zuge des Stadtumbaus Erlangen Ost statt. Die Bautätigkeit orientiert sich dabei am Bedarf der Stadt Erlangen, welcher zunächst im FNP geprüft und dargestellt wird und dann durch konkrete Bebauungspläne gedeckt werden kann.</p> <p>Durch die bereits oben erwähnten Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und den unmittelbar anschließenden Naturflächen wird keine wesentliche Veränderung der Freizeit- und Erholungssituation der Bürger in den anschließenden Wohngebieten erwartet. Auch werden durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm, Staub) auf die angren-</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>zenden Wohngebiete erwartet, wie bereits ausführlich unter Nr. 1 zu Punkt 6.2 dargelegt.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
6.	B 11	08.07.	Ja	<p><b>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</b></p> <p>1.1 Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung sei wesentlich größer als die ursprünglich geplante.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Zu 1.1.: Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bürger auf die Darstellung aus dem Rahmenplan der vom Stadtrat am 27.03.1996 beschlossen wurde und welche auf den ursprünglichen Wettbewerbsplan aus dem Jahr 1994 zurückgeht bezieht.</p> <p>Der Rahmenplan für den Röthelheimpark stellt eine sog. informelle Planung dar, welche als sonstige Planung in die Abwägung einzustellen ist. Er soll die grundsätzliche Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes festlegen und zur Transparenz von Planung und politischer Entscheidungen beitragen.</p> <p>Bereits im Rahmen des Wettbewerbes wurde für den südlichen Teilbereich des damaligen Planbereichs (entspricht in etwa dem Geltungsbereich des Bebauungsplans) eine Bebauung durch Gebäude der Universität gefordert und vorgesehen. Begründet wurde dies mit dem funktionalen Zusammenhang mit dem vorhandenen Universitätsstandort „Süd“.</p> <p>Die bisher nicht festgelegte Nutzungsdichte wurde im Bebauungsplan mit einer Grundflächenzahl von 0,6 in Anlehnung den bisherigen durchschnittlichen Werten des südlich angrenzenden Universitätsstandorts festgesetzt. Dies wurde insbesondere im Hinblick auf einen geringeren Flächenverbrauch und die vorhandenen Freiflächen festgelegt. Die Gebäudehöhe orientiert sich an der bisher vorhan-</p>

				<p>1.2 Auch die geplanten Nutzungen würden von den bisher vorgesehenen Nutzungen abweichen. Statt wie ursprünglich vorgesehen nur Max-Planck-Institut sei de Rede von Arztpraxen, Kantinen und Sportgeländen.</p> <p>2. Durch die geplanten Nutzungen werde es zu mehr Verkehr in den umliegenden Wohngebieten kommen. Bereits jetzt wären die Auswirkungen der Erweiterungen der Universität spürbar.</p> <p>3. In den nächsten Jahren würde wohl das gesamte Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ zum Mischgebiet umgewidmet.</p> <p>4. Bereits jetzt sei die Wohnqualität durch die bereits bestehenden Universitätsbauten in der bisher naturnahen Sealdussiedlung zurückgegangen.</p> <p>5. Der wachsende Verkehr gefährde auch Kinder auf dem Weg zu Schulen und Betreuungseinrichtungen.</p>	<p>denen Bebauungsstruktur der Universität und wird zum Naturschutzgebiet nach Norden auf drei Geschosse beschränkt.</p> <p>Eine wesentliche Abweichung der geplanten Bebauung von den Darstellungen im Rahmenplan wird daher nicht gesehen. Allerdings vollziehen die möglichen Baugrenzen nicht die im Rahmenplan dargestellten Baukörper nach. Dies geschieht aus städtebaulichen Gründen.</p> <p>Zu 1.2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 2 und Nr. 4 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 3.: Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist grundsätzlich die Schaffung eines Sondergebietes „Universität“. Alle für die Umsetzung der Planung erforderlichen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs, der ebenfalls festgelegt ist. Eine Bebauung des NSG „Exerzierplatz“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und im Übrigen weder im Rahmenplan für den Röthelheimpark noch im FNP vorgesehen. Der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs wird zum Teil durch Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ ausgeglichen. Hier findet eine zusätzliche Aufwertung der wertvollen Flächen statt. Die Flächen werden dadurch zusätzlich gesichert.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 5.</p> <p>Zu 5.: Die Stadt Erlangen verfügt über ein Netz von Schulwegen, auf welchen die Schüler aus den jeweiligen Stadtteilen sicher zu den Schulen gelangen können. Derzeit verläuft kein offizieller Schul-</p>
--	--	--	--	--	--



				<p>6. Die Lärmbelastung durch die Baustellen übersteige das gesetzlich vorgeschriebene Maß (insb. zeitlich) deutlich.</p> <p>7. Die wachsende Zahl an Studenten bringe wachsende Unruhe in das Gebiet.</p> <p>8. Es wird vorgeschlagen alle universitären Einrichtungen innenstadtnah und verkehrszentral zu bündeln.</p>	<p>weg durch den Geltungsbereich. Der offizielle Schulweg verläuft entlang der Hartmannstraße. Um dennoch auch die vorhandenen häufig genutzten Wege vom südlichen Röthelheimpark zur Poeschkeschule sicher zu gestalten, ist eine durchgehende Rad- und Fußwegeverbindung von der Schenkstraße zur Erwin-Rommel-Straße vorgesehen, welche nicht durch motorisierten Individualverkehr tangiert wird. Damit sind ausreichend sichere Verbindungen und Schulwege gegeben. Eine Beleuchtung dieses Weges ist aufgrund des NSG „Exerzierplatz“ nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.</p> <p>Zu 6.: Die Emissionen von Baustellen unterliegen dem Immissionsschutzrecht. Namentlich gilt für Baustellen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970. Von deren Einhaltung wird grundsätzlich ausgegangen. Eine gesonderte Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 7.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Studenten an der FAU voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen wird. Vielmehr resultiert der wachsende Bedarf an Bauflächen aus dem Flächenbedarf der Institute und Einrichtungen sowie einer Erhöhung der Anzahl der Institute. Im Übrigen wird auf Nr. 1 zu Punkt 6.2 und auf Nr. 4 zu Punkt 1 verwiesen.</p> <p>Zu 8.: Der Bebauungsplan verfolgt insbesondere das Ziel, universitäre Nutzungen an vorhandenen Standorten zu bündeln und zu stärken. Insbesondere südlich des Geltungsbereichs befinden sich bereits wesentliche Teile der FAU – die Technische Fakultät. Wie unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2 beschrieben werden auch Synergieeffekte erwartet. Insbesondere bietet sich das Plangebiet aus verkehrlicher Sicht an, da es über die Kurt-Schumacher-Straße direkt an die Bundesstraße 4 angeschlossen ist, ohne weitere Gebiete zu be-</p>
--	--	--	--	---	--

					lasten. <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
7.	B 12	09.07.	Ja	<p><b>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</b></p> <p>1. Im Rahmen der SaP würden häufig anzutreffende Arten nicht erfasst. Diese seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wendehals (<i>Jynx torquilla</i> – RLB 3 und RLD 3) mit einem Brutvorkommen ca. 60m westlich der Eingriffsfläche,</li> <li>- die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i> – RLB 1 und RLD 1),</li> <li>- die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> RLB V) beide mit Balzflügen.</li> </ul> <p>Beide Arten seien in der SaP nicht nachgewiesen und würden in der Bewertung nicht berücksichtigt. Der Bürger geht davon aus, dass insbesondere die Bekassine auch im Planbereich ein Nahrungshabitat hat. Dass die einfach festzustellenden Arten nicht in der SaP aufgeführt wurden weist darauf hin, dass der Untersuchungsumfang nicht an der Fragestellung oder den rechtlichen Anforderungen orientiere. Hier sei eine grundsätzliche Überprüfung erforderlich.</p> <p>2. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Zu 1.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 44 BNatSchG) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und bearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (SaP vom 22.04.2010 des Sachverständigen Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanungsbüro) wurden alle drei benannten Arten, namentlich der Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) und die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) grundsätzlich betrachtet. Alle drei Arten nutzen die Fläche nur sehr unregelmäßig. Daher konnten sie im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Als Brutvögel sind sie im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die benachbarten Brutpaare wurde auf Anregung des Bürgers die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt und die drei Tierarten vollständig in die saP eingestellt. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass grundsätzlich durch die geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf die drei Arten zu erwarten sind.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.</p>

				<p>werden. Damit würde der Freistaat seine Vorbildfunktion verlieren und die Verfassungspflichten der bayerischen Verfassung grob verletzen (Staatsziel Umweltschutz).</p> <p>3. Die Fläche stelle zusammen mit dem NSG „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>4. Es seien keine Planungsalternativen geprüft worden.</p>	<p>Zu 3. Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 3.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Zu Klarstellung wird die saP vom 22.04.2010 ergänzt. Die Ergebnisse der saP stehen allerdings nicht der vorliegenden Planung entgegen und bedingen auch keine Planänderung.</b></p>
8.	B 13	09.07.	Ja	<p><b>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</b></p> <p>1. Der verbleibende unter Naturschutz stehende Teil stehe ohne ausreichenden Grüngürtel ökologisch vor dem „aus“. Die verbleibende Fläche wäre für den Naturschutz unzureichend.</p> <p>2. Die Fläche stelle zusammen mit dem NSG „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar. Insbesondere würde durch den Freizeitdruck das verbliebene NSG stark belastet. Durch Hunde und deren Exkremente würden Magerflächen und Bodenbrüter stark beeinträchtigt.</p> <p>3. Durch die Bebauung würde die Sandachse Mittelfranken unterbrochen.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 3.: Die sog. Sandachse Franken stellt keine durchgehende Fläche oder Verbindungstrasse dar, sondern beschreibt einen inhaltlichen Verbund von geschützten Sandstandorten. Das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ ist Teil dieser Sandachse. Durch die Bebauung wird das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplanten Pflegemaßnahmen (Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept) erfährt das NSG eine dauerhafte und nachhaltige Aufwertung.</p>

			<p>4. Durch den Rückgang der Versickerungsflächen für Oberflächenwasser werde zum einen der Grundwasserstand insbesondere für geschützte Tierarten wie die Kreuzkröte beeinträchtigt, zum anderen werden die angrenzenden Wohngebiete durch Hochwasser stärker bedroht.</p> <p>5. Ein Absenken des Grundwasserstandes bedrohe die Trinkwasserversorgung des Erlanger Osten. Außerdem stürben laufend große Bäume ab, seit das Baugebiet Röthelheimpark entstehe.</p> <p>6. Das Verkehrskonzept wird als unzureichend empfunden. Es fehle ein Anschluss an den ÖPNV. Durch den erwarteten Anstieg des Verkehrsaufkommens wird mit Konflikten bei der Parkplatzsuche und mit erhöhtem Schadstoffeintrag</p> <p>7. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der festgesetzten „universitären Nutzung“ und der wirtschaftlichen Ausrichtung der geplanten Bebauung.</p> <p>8. Es wird darum gebeten, von einer Bebauung abzusehen, auch im Hinblick auf die laufende Veränderung des Klimas, dem guten Ruf Erlangens auch in touristischer Hinsicht und zum Erhalt einer einzigartigen Sandtierwelt.</p>	<p>Zu 4.: Durch die Bebauung wird keine wesentliche negative Beeinträchtigung des Grundwasserstands erwartet. Eine gezielte Versickerung von Dachwasser im Gebiet ist nicht möglich, da der Grundwasserstand sehr hoch liegt. Daher wird eine zeitverzögerte Einleitung in den Röthelheimgraben vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nr. 2 zu Punkt 1 verwiesen.</p> <p>Zu 5.: Die Erlanger Wasserversorgung wird durch verschiedene Wasserschutzgebiete mit darin liegenden Fassungen gesichert. Östlich der Stadt liegt im Nürnberger Reichswald ein Fassungsgebiet zur Trinkwasserversorgung – das Wasserschutzgebiet „Erlangen – Ost“. Da keine wesentliche Absenkung des ohnehin hoch anstehenden Grundwassers erwartet wird, ist auch davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung eintreten wird. Ein Absterben großer Bäume aufgrund des Absenkens des Grundwasserspiegels wurde in den vergangenen Jahren nicht beobachtet und kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 6.: Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1 und 2 sowie unter Nr. 4 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 7.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2.</p> <p>Zu 8.: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird unter Punkt 2.1.3 auf das Schutzgut Klima eingegangen, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das globale Klima werden nicht erwartet.</p> <p>Hinsichtlich des touristischen Wertes des NSG „Exerzierplatz“ werden keine negativen Auswirkungen</p>
--	--	--	---	--

					<p>gen erwartet. Das NSG liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches. Im Übrigen wird auf Nr. 5 zu Punkt 4 verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
				<b>Formstellungnahme BN Bayern</b>	
9	<p>B 15 bis B 139</p> <p>B 140 bis B 474</p> <p>B 475 bis B 522 und B 646 bis B 664</p> <p>B 667 bis 712</p> <p>B 715 bis 737 und B 742 und B 743 sowie B749 bis B 754 sowie B 763 bis B 770</p>	<p>12.07.</p> <p>12.01. 2011</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p><b>Die nachfolgenden Anregungen wurden in Form einer Liste eingereicht, welche von 653 Bürgern unterzeichnet wurde:</b></p> <p><b>Die Bebauung wird abgelehnt.</b></p> <p>1. Geplant sei die Bebauung eines landesweit bedeutsamen Biotops durch die Universität auf einer Fläche von 110.000 m<sup>2</sup>. Dadurch würde sich die vorhandene Fläche des ehem. Exerzierplatzes von 39ha um ein Drittel verringern. Zurück bliebe im Wesentlichen nur noch die als NSG ausgewiesene Fläche (25ha), die jedoch zu klein sei, um ausreichenden Lebensraum für die vorkommenden, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu bieten. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würden der Freistaat Bayern als Bauherr und die Stadt Erlangen als Genehmigungsbehörde ihre seine Vorbildfunktion grob verletzen.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Zu 1. und 2.: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“. Ferner besitzt die im Jahr 1982 kartierte Biotopfläche durch Ruderalisierung und Verbuschung im Eingriffsbereich nach aktueller Kartierung nicht mehr die damalige Bedeutung.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser</p>

	<p>sowie B 777 bis 890.</p>				<p>Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Stadtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntma-</p>
--	-------------------------------------	--	--	--	---

					<p>chung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Stadtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>2. Für die Bewohner der umgebenden Stadtteile würde sich das beliebte Naherholungsgebiet drastisch verkleinern. Das NSG sowie die südlich angrenzende Fläche hätten unverzichtbare Vorbildfunktion für die Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile.</p> <p>3. Eine ergebnisoffene Prüfung von alternativen</p>	<p>Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 2. Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 16m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der</p>
--	--	--	--	---	--



			<p>Standorten für das Bauvorhaben der Universität, um dieses wertvolle Gebiet zu erhalten habe bisher nicht stattgefunden.</p> <p>4. Ferner wurde von der Vertreterin des Bund Naturschutz Bayern der Vorwurf erhoben, dass es im Vorfeld zu wenige Informationen zur geplanten Bebauung gegeben hätte. Zudem sei die Beteiligungsfrist sehr kurz gewesen.</p>	<p>Naherholung dienen.</p> <p>Zu 3.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Im Übrigen wird auf Nr. 9 zu Punkt 1 weiter oben verwiesen.</p> <p>Zu 4.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Sonderbaufläche „Universität“ bereits behandelt und es wurde auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Außerdem ist die Fläche bereits im vom Stadtrat am 27.03.1996 beschlossenen Rahmenplan für den Röthelheimpark als Baufläche für die Universität dargestellt, welcher Ergebnis zahlreicher Workshops und Bürgerbeteiligungen ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan 380 „Universität Stadtstraße“ wurde die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 durchgeführt. Seit dem 23.11.2009 ist der Planentwurf mit Begründung und Anlagen dauerhaft und aktuell im Internet einsehbar gewesen. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.</p> <p>Die Planungen wurden ferner in öffentlicher Sitzung im Naturschutzbeirat am 23.11.2009 vorgestellt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der</p>
--	--	--	--	--

					<p>städtischen Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.</p> <p>Am 27.11.2009 fand im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Erörterungstermin statt („Scoping“) zu dem auch der Bund Naturschutz Bayern eingeladen war.</p> <p>Die öffentliche Auslegung fand vom 07.06. bis 09.07.2010 statt. Zahlreiche Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurden ferner in öffentlicher Sitzung im Naturschutzbeirat am 05.07.2010 vorgestellt.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (oder: gem. § 4a Abs. 3 BauGB) sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 ebenfalls unter Beteiligung des Bund Naturschutz Bayern durchgeführt.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus durchgeführt. Die Beteiligungsfristen entsprechen in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
				<b>Stellungnahmen mit Zusätzen zur Formstellungnahme BN Bayern</b>	
10.	B 523	30.07.	Nein	Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität und eine Minderung der Preise für Eigentumswohnungen erwartet. Als Vermieter befürchtet der Bürger eine Verringerung der möglichen Miete, da die Be-	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 6.1 und 6.2.

				bauung Naturraum zerstöre.	
11.	B 524 bis 527 Formblatt mit Zusatz	08.07.	Ja	Wir möchten unsern Kindern das Stück Natur erhalten	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
12.	B 528 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Durch die geplante Bebauung werden alternative Wohnformen wie das Wagendorf verdrängt.	Das informell errichtete, vorhandene Wagendorf nördlich des Fridericianum liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und wird durch die Planungen nicht betroffen.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
13.	B 529 bis 533 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Aus städtebaulicher Sicht Erhalt von innerstädtischen Grünflächen (s. Engl. Garten – Rückbau Stadtautobahn); lieber Erweiterung stadtauswärts.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1. Im Übrigen liegt der Geltungsbereich vollständig im Außenbereich. Daher findet planungsrechtlich eine Außenentwicklung statt. Dennoch stellt die Lage der Fläche grundsätzlich einen integrierten Standort dar, da er an die bestehende Stadtstruktur anschließt und den bestehenden Universitätsstandort (Südgelände) sinnvoll erweitert.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
14.	B 534 bis B 537 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Die Stadt mache sich unglaublich, wenn sie die Bebauung zulasse.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
15.	B 538 bis	08.07.	Ja	Vor 10 Jahren wären die Kosten für die Schaffung	Die Grundstückspreise innerhalb des Röthelheim-

	B 541 Formblatt mit Zu- satz			und den Erhalt des Naherholungsgebietes in den Grundstückspreisen einkalkuliert worden. Nun solle die vom Bürger finanzierten Freiflächen nach und nach verschwinden.	park haben sich zum einen an den jeweils dort üblichen Grundstückspreisen orientiert, gleichzeitig jedoch an die damals geplante, nun ausgeführte hohe Qualität und Ausstattung des Stadtteils orientiert. Die Ausstattung des Röthelheimpark mit Freianlagen, Grünanlagen Freizeiteinrichtungen ist bereits ohne das Naturschutzgebiet im städtischen Vergleich überdurchschnittlich gut. Zudem liegt das 25ha große NSG „Exerzierplatz“ als Freiraum unmittelbar vor der Haustür. Hieran wird sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nichts ändern.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
16.	B 542 bis B 545  Formblatt mit Zu- satz	08.07.	Ja	Die Universität habe südlich der Staudtstraße ausreichend Flächen für Neubauten.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
17.	B 546 bis B 570  Formblatt mit Zu- satz	08.07.	ja	Die Bebauung führe zu einem Verlust einer Abenteuerspielfläche und einer Möglichkeit naturnahen Lernens.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2 und Nr. 5 zu Punkt 4.
18.	B 571 bis B 572  Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Weil es in Erlangen auch Leerstände gäbe, die auch von der Universität sinnvoll genutzt werden könnten.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1. Im Übrigen liegen die Leerstände im Bereich gewerblicher Immobilien bei ca. 1%. Dieser Wert ist so gering, dass nicht einmal die sog. Fluktuationsreserve vorhanden ist um Umzüge zu gewährleisten.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Pla-</b>

					<b>nung entgegen.</b>
19.	B 573 bis B575 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Die Grüne Lunge des Südostens der Stadt Erlangen sollte nicht reduziert werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird unter Punkt 2.1.3 auf das Schutzgut Klima eingegangen, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das globale Klima werden nicht erwartet.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
20.	B 576 bis B581 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Der Schulweg zur Poeschkeschule wurde gefährlicher. Es gäbe kaum noch begehbare Wege durch das NSG, die auch noch zeitweise gesperrt wären.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 5 und unter Nr. 1 zu Punkt 2.
21.	B 582 bis B 587 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Der Planbereich stelle die einzige Möglichkeit während der Sommerzeit dar (Schonzeit für Bodenbrüter), mit dem Hund spazieren zu gehen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 6.1.
22.	B 588 bis B 595 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Durch die Bebauung kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im NSG.  Durch die Bebauung würde der Naturschutz im NSG nach und nach aufgeweicht.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 3.
23.	B 596 bis 600 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Durch die Bebauung würde der Naturschutz im NSG nach und nach aufgeweicht. Es käme zu mehr Wegen.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 3.
24.	B 601 bis	12.07.	Nein		

	604 Formblatt mit Zu- satz			<p>1. Es muss eine Planungsalternative geprüft werden, bei der anstelle einer stark verdichteten Gebäudegruppierung eine räumlich mehr auseinandergezogene Positionierung funktionaler Einheiten in andere verfügbare Freiflächen hinein erfolgt, mit dem Ziel, die bestehende Biotopfläche vollkommen zu erhalten, sprich unberührt zu lassen.</p> <p>2. Genehmigungsverfahren und Planungen für Vorhaben dieses Ausmaßes erfolgen i.d.R. langfristig, vor Baubeginn. Wenn von Anfang an eine so zentrale universitätsnahe Lage das Ziel war, hätte man das schon bei der Verplanung der ehem. US-Army-Flächen berücksichtigen und eben dort integrieren müssen, wo jetzt auf beiden Seiten der Röthelheimer Gewerbe- und Wohnanlagen errichtet werden.</p> <p>Daher bleibt nur eine Lösung, wie in 4. beschrieben, der aber eine Verlagerung an die B 4, wenn's sein müsse bis nach Tennenlohe.</p>	<p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und unter Nr. 13.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 9 zu Punkt 4. Im Übrigen wurde die Platzierung der Einrichtungen für die Universität bereits im Rahmen der Workshops zur Auslobung des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Neustadt-Ost“ vom 01.09.1994 erarbeitet. Eine Bebauung unmittelbar westlich der B4 ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
25.	B 605 bis B 610 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Auch innerhalb des Planbereichs gebe es bedrohte Arten. Durch die Bebauung würde das verbleibende Schutzgebiet zu klein.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4 und unter Nr. 7 zu Punkt 1.
26.	B 611 bis B 616 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Der Ruheraum für die Bodenbrüter sei bereits jetzt zu klein. Durch den erhöhten Freizeitdruck auf das NSG würde die Belastung dieses Gebietes zu groß.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4.
27.	B 617 bis B 619 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Bei der derzeitigen Wirtschaftskrise und der hohen Staatsverschuldung sollte gespart werden, denn die Kosten trägt wohl der Steuerzahler; zunehmende Verbauung von Freiflächen, die Wasser aufnehmen können führt beim Klimawandel zu mehr Überschwemmungen. .	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und unter Nr. 2 zu Punkt 1.
28.	B 620 bis	12.07.	Nein	Ein derartiges Bauvorhaben forcieren die – abzuleh-	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden

	B 631 Formblatt mit Zu- satz			nende - Südumgehung.	auch die zu erwartenden Verkehrsströme zur geplanten Bebauung untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Verkehr aus der Südrichtung in das Plangebiet gelangen wird. Zudem bestehen Planungsalternativen zur geplanten Südumgehung. Daher ist wird eine Zwangsläufigkeit zwischen dem Bebauungsplan und der Herstellung einer Südumgehung nicht gesehen.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
29.	B 632 bis B 638  Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Die Natur ist wichtig. Durch den Bau verlieren viele Tiere ihr e Heimat und da zwischen dem Wald eine Straße liegt, können beim Übergang Tiere sterben.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4. Im Übrigen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Bereich Artenschutz im Rahmen der saP vom 22.04.2010 eingestellt. Damit sind die vorhandenen Arten erfasst. Ein Individuenschutz der einzelnen Tiere kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht sichergestellt werden.  <b>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b>
30.	B 639 bis B 643  Formblatt mit Zu- satz	22.07.	Nein	Erst vor kurzem seien etliche Hektar Wald um die Südstadt gerodet worden. Dies müsse für die nächsten Jahre reichen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und zu Punkt 7.
31.	B 644 und B 645	23.08	Nein	Das Naherholungsgebiet sei bereits eingeschränkt, eine weitere Einschränkung würde nicht akzeptiert.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.
32.	B 665 und B 666	12.01. 2011	Nein	Das Naherholungsgebiet wurde von der Stadt Erlangen als Verkaufsargument für Bauherren verwendet. Nachdem nun alle Flächen vermarktet	Siehe oben unter Nr. 15.

				seien sei dieses Argument nun hinfällig. Die Bebauung des Gebietes sowie die geplante Südumgehung würden eine Wertminderung seines Eigentums bewirken.	
33.	B 713 und B 714	12.01. 2011	Nein	Das Gelände würde von Schulen auch zu Unterrichtszwecken genutzt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Jungen der Aufenthalt in nicht gestaltetem Gelände suchen würden (sorgt für mehr Ausgeglichenheit / Aggressionsabbau). Die Fläche wäre auch für Grundschüler gut erreichbar und überschaubar.	Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1. Im Übrigen entsprechen die Nutzungen „Universität“ und „Schule“ im Hinblick auf den Immissionsschutz weitgehend. Beeinträchtigungen während der Bauzeit müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bewegen. Hier wird auf Nr. 6 zu Punkt 6 verwiesen.
34.	B 738 und B 739	12.01. 2011	Nein	Die Natur bräuchte uns nicht, aber wir bräuchten die Natur. Diese würden zu viele vergessen. Die Natur zu schützen wäre Aufgabe von Verantwortungsbewussten Menschen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
35.	B 740 und B 741	12.01. 2011	Nein	Die Bebauung würde zu einer starken Zunahme des Verkehrs auf der Kurt-Schumacher-Straße und der Allee am Röthelheimpark führen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und Nr. 6 zu Punkt 3.
36.	B 744 bis B 747	12.01. 2011	Nein	Bei der geplanten Erweiterung solle der demografische Wandel der FAU berücksichtigt werden.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
37.	B 748	12.01. 2011	Nein	Die Biotopfläche hält u.a. auch mich davon ab, aus Erlangen wegzuziehen und stattdessen in einer der umliegenden Dörfer zu ziehen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
38.	B 755 bis B 760	12.01. 2011	Nein	Angesichts der extrem dichten Bebauung im Röthelheimpark und damit der sehr hohen Bevölkerungsdichte; muss der Exerzierplatz in seiner momentanen Größe für ein bisschen Grün und Erholung unter so vielen Gebäudekomplexen bleiben. Die Bebauung dürfe nicht im schönsten Teil des Exerzierplatzes stattfinden. Innerhalb Erlangens gäbe es genügend bessere Bebauungsalternativen mit bereits vorhandener Infrastruktur.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1, Nr. 12
39.	B 761 und B 762	12.01. 2011	Nein	Es müsse nicht jeder freie Platz bebaut werden. Die geplante Bebauung sei eine Verschandelung für	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.

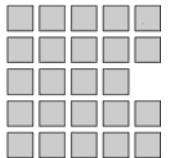


				Mensch und Tier.	
40.	B 771 bis B 776	12.01. 2011	Nein	Die Schüler des Gymnasiums Fridericianum würden erheblich unter dem Lärm während der Bauzeit und durch den zunehmenden Verkehr leiden.	Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1. Im Übrigen entsprechen die Nutzungen „Universität“ und „Schule“ im Hinblick auf den Immissionsschutz weitgehend. Beeinträchtigungen während der Bauzeit müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bewegen. Hier wird auf Nr. 6 zu Punkt 6 verwiesen.
Allgemein					<p><b>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde gemäß der rechtlichen Vorgaben erarbeitet und das Verfahren gemäß der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Insbesondere sind alle für die Abwägung relevanten Belange in das Verfahren eingestellt worden. Im Rahmen der Abwägung muss sich der Stadtrat bei der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheiden.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme der Bürger haben keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>

**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –**

Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis – Stand 27.01.2011



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
-----	------	---------	-----	---------------	--------------------

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	03.12.2010		Stellungnahme vom 01.12.2010 Keine weitere Stellungnahme erforderlich.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
2	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen	03.12.2010		Stellungnahme vom 30.11.2010. 1. Die Bebauung des Planbereichs wird abgelehnt. Insbesondere wird bekräftigt, dass keine Prüfung der alternativen Standorte stattgefunden habe. Diese sei durch die Stadt Erlangen nachzuholen.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
					<p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>1.1 Ferner werde ein vorzeitiger Baubeginn sowie Rodung- und Erschließungsmaßnahmen für den Bebauungsplan abgelehnt. Die große Zahl der Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erlangen zeige, dass es eine verbreitete Ablehnung dieses Bebauungsplans gebe.</p> <p>Ferner wird als letzter Punkt folgendes vorgebracht:</p> <p>3. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in natur und Landschaft sowie für Vorhaben i.S. des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Da durch das geplante Vorhaben in Anhang IV Buchstabe a der RL 91/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorha-</p>	<p>relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 1.1. Grundsätzlich ist die Verwaltung verpflichtet, ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Derzeit sind keine Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen.</p> <p>Zu 3.: In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Stand vom 02.11.2010 ist dargelegt, dass nicht für alle Tierarten nach Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie alle europäischen Vogelarten die Erhaltung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund muss eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG für die Verbote des Artenschutzes aus § 44 BNatSchG für das Vorhaben beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind gegeben und werden in der saP ebenfalls dargelegt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>ben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Nach telefonsicher Rückfrage beim Bund Naturschutz am 28.01.2011 wurde der Punkt wie folgt präzisiert:</p> <p>Der Punkt bezieht sich auf einen Auszug aus dem § 45 Abs. 5 BNatschG. Insbesondere solle hiermit hervorgehoben werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfüllt, erhalten bleiben müsse.</p> <p>Die übrigen Punkte der Stellungnahme vom 30.11.2010 betreffen vollständig Punkte aus der Stellungnahme vom 08.07.2010. Diese werden weiter oben behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 08.07.2010 wird unter Punkt 10 der Beteiligung der Behörden weiter oben behandelt.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</b></p>
3	Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen Drausnickstraße 27 91052 Erlangen	24.01.2011		<p>Stellungnahme vom 18.01.2011</p> <p>1. Das Naturschutzgebiet stelle nicht nur einen begehrten zentrumsnahen Ruhe- und Erholungsraum für alle Anwohner dar, sondern biete auch die Möglichkeit des Erlebens von Natur und Naturschutz mit seltenen Pflanzen- und Tierarten in unmittelbarer Nähe. Noch im Sommer wären der Bevölkerung in einer mehrtägigen Aktion seitens der Stadt dies nahe gebracht worden.</p> <p>2. Die Nähe des sportlichen Zentrums unseres Vereins (Kletterzentrum im Röthelheimpark) gäbe den Mitgliedern die Möglichkeit sowohl Klettersport als auch Naturvielfalt vor der Haustüre erleben zu lassen. Von Seiten des DAV wurden regelmäßig Ausflüge in dieses Gebiet angeboten.</p>	<p>Siehe oben unter Nr. 53 der Behördenbeteiligung.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>3. Es wird befürchtet, dass der Bau des Max-Planck-Instituts einen Verlust der Artenvielfalt zur Folge hat und dieser Verlust eine weitere Bebauung ermöglichen könnte.</p> <p>4. Es solle der derzeit geplante Standort überprüft werden und ggf. Alternativen erörtert werden.</p>	
4	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. 90459 Nürnberg	29.11.2010		<p>Stellungnahme vom 02.12.2010.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird nicht zugestimmt.</p> <p>1. Eine Alternativenprüfung habe nicht stattgefunden. Diese würde laut Umweltbericht für überflüssig gehalten, da diese bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanes geprüft worden sei. Da damals noch kein Max-Planck-Institut geplant war würde diese Argumentation nicht stimmen.</p> <p>2. Im Flächennutzungsplan wurde die Fläche als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen. Ein Max-Planck-Institut ist „eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist“ also eine private Organisation. Der Bebauungsplan versuche diese Festlegung durch den unbestimmten Begriff „universitätsnah“ zu umgehen. Die Erweiterung der Zweckbestimmung ändere aber diese Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Universität“ wesentlich ab und stehe daher im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Siehe oben Nr. 1 zu Punkt 1 der erneuten Beteiligung.</p> <p>Zu 2.: Der Bebauungsplan 380 „Universität Stadtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>3. Viele der Ausgleichsmaßnahmen sollen im NSG „Exerzierplatz“ durchgeführt werden. Diese Fläche sei bereits sehr hochwertig. Zudem bestehe bereits heute eine Verpflichtung aus der Verordnung zum NSG „Exerzierplatz“ diese Fläche herzustellen und zu erhalten. Eine Aufwertung können daher nicht als Ausgleich herange-</p>	<p>Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend</p> <p>Zu 3 und 4: Das Maßnahmenkonzept wurde in enger Abstimmung mit einer Reihe von Fachleuten entwickelt, die einen engen Bezug zum Exerzierplatz haben und dessen Entwicklung seit Jahren verfolgen. So entstand das Maßnahmenkonzept für den ökologischen Ausgleich in Zusammenarbeit zwischen dem Planungsbüro, dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken, ehemaligen Mitgliedern der Projektgruppe SandAchse Franken und dem Umweltschutzamt der Stadt Erlangen unter</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>zogen werden.</p> <p>Sinnvoller wäre es eine andere Fläche ökologisch aufzuwerten, z.B. die ehem. Schießbahn an der Kurt-Schumacher-Straße. Diese befände sich in ca. 1,5 km Entfernung und würde sich deutlich besser eignen.</p> <p>4. Im Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ sei die Pflanzung einer Hecke vorgesehen. Dies stelle einen klaren Rechtsbruch dar, da derartige Pflanzungen gemäß Verordnung zum NSG „Exerzierplatz“ verboten seien. Die geplante Ausgleichsfläche im NSG „Exerzierplatz“ sei damit klar unzulässig.</p>	<p>Berücksichtigung von Ratschlägen von Seiten des Naturschutzbeirats der Stadt Erlangen. Auch eine Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zu der Eignung der Maßnahme und ihrer Verträglichkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebiets wurde frühzeitig eingeholt. Mit Schreiben vom 28.04.2010 und zuletzt mit Schreiben vom 30.11.2010 hat die Regierung das Kompensationskonzept als naturschutzfachlich sinnvolle Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bezeichnet, die im Schutzgebiet notwendig ist. Das gesamte Konzept verstoße nicht gegen die Verordnung und benötige daher keine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG. Dies erklärt sich v. a. dadurch, dass zwar an wenigen einzelnen Stellen Gehölze gepflanzt werden sollen, aber ansonsten großflächig durch Entbuschung der durch Sukzession mittlerweile deutlich entwertete Zustand großer Flächen im Exerzierplatz wieder seine ursprünglich hohe Bedeutung erlangen soll. Der Schwerpunkt der Kompensation liegt also auf der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Der Schwerpunkt der Kompensation liegt also auf der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden neben der nun als Ausgleichsflächen vorgeschlagenen Bereiches (NSG „Exerzierplatz“) auch alternative Flächen innerhalb der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden erörtert. Insbesondere der Bereich des ehem. Schießstandes wurde besonders betrachtet, aber zu Gunsten des NSG „Exerzierplatz“ dann nicht weiter-</p>



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>5. Es wurden bereits Fällgenehmigungen für Bäume entlang der Staudtstraße in Aussicht gestellt und die entsprechenden Bäume bereits markiert. Dies würde als vorauseilender Gehorsam für die Entscheidung des Bebauungsplans, die noch nicht gefällt worden ist und kritisieren wir aufs Schärfste.</p> <p>6. Feldlerche. Die Feldlerche benötigt einen Abstand von 50 bis 100m zur nächsten vertikalen Struktur. Die vom Fachgutachter erfolgte Silhouettenprüfung kann keinesfalls als adäquates Mittel zur Abschätzung von Auswirkungen auf die Lerchenpopulation anerkannt werden. Es komme zu einer funktionalen Zerstörung des Lebensraumes. Die Auswirkungen des Vorhabens reichen bis in das NSG hinein. Der größere Wirkraum se weder in der saP noch im Umweltbericht berücksichtigt.</p>	<p>verfolgt.</p> <p>Zu 5.: Derzeit sind keine Maßnahmen im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans vorgesehen. Die vorhande- nen Markierungen auf den Bäumen stammen z.T. von städtischen Ämtern und wurden im Rahmen der allg. Pflege angebracht, zum Teil sind sie unbekanntes Ur- sprungs und zu Teil wurden sie im Rahmen einer Bege- hung Vor Ort angebracht um die Ausmaße des Eingriffs zu verdeutlichen.</p> <p>Zu 6.: Die Feldlerche wurde im Rahmen der arten- schutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle arten- schutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch verti- kale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen Lebensraum für die Feldlerche (vgl. auch saP). Da insbesondere im süd- lichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Montag, <a href="#">05.10.2009</a>) Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt deutlich, dass sich die vorhandene Kulisse durch die Baumaß- nahme aus den jetzt offenen Bereichen des NSG heraus betrachtet nicht ändern wird, weil zwischen diesen und den neuen Gebäuden sowohl jetzt wie nach Errichtung der Gebäude hohe Gehölze und Bäume stehen. Vom Standpunkt der für Feldlerchen geeigneten Brutplätze aus gesehen, ändert sich daher die umgebende Kulisse nicht wesentlich. Somit wirkt die Bebauung aus Sicht der Feldlerche gerade nicht in ihren Brutbereich hinein. Da- gegen wird das Umfeld des Brutlebensraumes durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (umfangrei- che Entbuschung) für die Feldlerche erheblich verbes-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>7. Heidelerche. Die Heidelerche ist ein hochgradig gefährdeter Vogel und steht in Bayern vor dem Aussterben (RL Bayern, Schichtstufenland: 1= vom Aussterben bedroht). Es sei damit zu rechnen, dass durch den Wegfall der Pufferzone erheblicher Freizeitdruck auf das NSG „Exerzierplatz“ entstehe und damit eine erhebliche Störung des Nahrungshabitats der Heidelerche stattfindet. Man hätte in der saP den Wirkraum in das NSG hinein erweitern müssen und nicht lediglich auf die Bebauungsfläche beschränken dürfen. Der LBV sieht dies als erheblichen Mangel in der Abarbeitung der saP. Ein typisches Revier der Heidelerche bestehe zu 30% aus Wald und durch mosaikartige Struktur durch Büsche und Bäume. Dies sei besonders innerhalb des Plangebietes zu finden.</p> <p>8. Kreuzkröte. In der saP wird davon ausgegangen, dass auch das überplante Gebiet nach wie vor als Nahrungs- und Wirkraum der Kreuzkröte erhalten bleibe. Dann komme es zwangsläufig zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Tiere. Es werde davon ausgegangen, dass Fußgänger nur tagsüber unterwegs seien - Autos und Fahrradfahrer wurden außer Acht gelassen. Auch durch die Bauarbeiten bestehe ein extrem hohes Tötungsrisiko, da während der Bauarbeiten der vorhandene Rohboden Kreuzkröten ein ideales Habitat biete. Es wird gefordert, dass insbesondere während der Bauarbeiten präventive Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Im Umweltbericht fände sich hierzu lediglich die Formulierung, es „sollen Amphibienzäune aufgestellt</p>	<p>sert.</p> <p>Zu 7.: Die Heidelerche brütet im Eingriffsbereich nicht. Er zählt auch nicht zu ihren essenziellen Nahrungshabitaten oder birgt bedeutsame Singwarten. Dies konnte durch die intensiven Erhebungen gezeigt werden. Es ist dabei nicht von Belang zu ergründen, ob dies an der hohen Störfrequenz durch Spaziergänger, Hunde, Katzen und Fahrradfahrer oder an der zu weit fortgeschrittenen Verbuschung liegt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Statt dessen wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen im NSG ihr dortiger Lebensraum um ein vielfaches aufgewertet. Aufgrund der Verbuschung und der nur noch wenigen verbliebenen offenen Bodenstellen ist das NSG für die Heidelerche kaum noch als Bruthabitat geeignet. Bei geeigneter Pflege, die im Kompensationskonzept speziell auf die Ansprüche dieser Vogelart angepasst worden sind, können im NSG deutlich mehr Heidelerchen brüten als aktuell.</p> <p>Zu 8: Das Umfeld der zukünftigen Gebäude wird als Lebensraum für die Kreuzkröte geeignet sein, da wertvolle Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleiben und zudem neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sicher wird der Nahrungsraum durch die Bebauung selbst jedoch verkleinert. Dafür werden durch die vorgesehene Kompensation umfangreiche Flächen im NSG erheblich in ihrer Eignung für die Kreuzkröte aufgewertet und zudem neue Laichgewässer geschaffen. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Hierfür sind eigens CEF-Maßnahmen im NSG vorgesehen. Soweit die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, ist auch das Töten der Tiere (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			<p>werden“. Der Begriff sollen sei durch müssen zu ersetzen.</p> <p>9. Bekassine. Hier sei in der saP eine Fehleinschätzung vorhanden. Die Bekassine wurde in zwei aufeinander folgenden Jahren mit Balzverhalten in der fläche festgestellt. Dennoch werde ein Brutvorkommen verneint, mit der Angabe „zur Fortpflanzung wichtige Flächen sind Moore, feuchte Gewässer, feuchte Grasländer, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Solche Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht ausreichend vorhanden“.</p> <p>Dies widerspräche den Angaben im Handbuch der Vögel Mitteleuropas: „seltener werden trockene Grasflächen, Düngewiesen oder Weiden, mitunter sogar relativ trockene Heideflächen besiedelt“.</p> <p>Dies entspräche der persönlichen Erfahrung des LBV: Vorkommen der Bekassine in pfützenreichen, aber ansonsten eher trockenen Gebieten seien durchaus bekannt.</p> <p>Eine Einstufung als Brutvogel dürfe nicht aufgrund der Habitat-Einschätzung erfolgen. Die Angabe „Für einen Brutverdacht bzw. einen dauerhaften Aufenthalt auf der Fläche, müssten Nachweise bis Juli erbracht werden“ sei ebenfalls falsch. Einzig die Kriterien des „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ sei anzuwenden. Dies sei nicht geschehen.</p> <p>Richtig sei zwar, dass die Bekassine gerne auch auf dem Zug balze, an Stellen wo nicht gebrütet würde. Jedoch spricht die Angabe, dass sogar zwei in aufeinander</p>	<p>BNatSchG) im Zuge der unvermeidbaren Entfernung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verboten! Maßnahmen zum Schutz von Einzelindividuen sind nicht erforderlich und wurden daher im Umweltbericht lediglich als Sollmaßnahmen formuliert.</p> <p>Zu 9.: Die Bekassine wurde durch die systematischen vogelkundlichen Erhebungen nach den allgemein anerkannten Standards von Südbeck et al., die auch vom LBV genannt werden, nicht nachgewiesen und daher auch als nicht brütend eingestuft. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Entwurf kamen jedoch von einem Bürger Hinweise, dass die Bekassine im Frühling 2009 und 2010 bei Balzflügen beobachtet werden konnte. Dieser Bürger selbst schloss daraus auf ein Nahrungsgebiet im Planbereich und nicht auf einen Brutverdacht. Unabhängig davon handelte es sich nicht um eine nachvollziehbare systematische Erhebung, die eine Einstufung nach Südbeck et al. erlauben würde. Die in der saP vorgenommene gutachterliche Beurteilung, dass der Eingriffsbereich kein Bruthabitat und kein bedeutsame Raststätte auf dem Zug darstelle, wird auf mehrere Faktoren zurückgeführt. Neben der wenigen Feuchtflächen im Eingriffsbereich und angrenzenden NSG werden v. a. die häufigen Störungen im Plangebiet genannt, die eine Brut dieser störungsempfindlichen Art sehr unwahrscheinlich werden lassen. In Kombination mit der Tatsache, dass die eigenen, systematischen Erhebungen keine Nachweise ergaben, kann zumindest derzeit eine Brut oder das Vorhandensein bedeutsamer Raststätten ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im NSG wird sich jedoch die Lebensraumeignung für die Art in jedem Fall - genau wie bei Heidelerche und Feldlerche - verbessern. Sollten die Störungen nicht zu stark dominieren könnte sich daher in Zukunft die Art als Brutvogel im verbliebenen</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>ander folgenden Jahren gebalzt wurde stark gegen eine solche Einstufung als „zufällige Balz auf dem Durchzug“.</p> <p>10. Eingriffs- Ausgleichsregelung. Es würden rund 11ha überplant. Die Flächen habe zweifellos eine sehr hohe ökologischen Wert und seien besonders empfindlich und hochwertig im Sinne der Bewertung der Schutzgüter Boden, Klima und insbesondere dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.</p> <p>Dies sei bei der Eingriffs-Ausgleichsregelung bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt, die für den Ausgangszustand ermittelten Wertpunkte seien viel zu niedrig angesetzt. Es handele sich aufgrund des Leitfadens sicherlich um besonders hochwertige Flächen der Kategorie 3, aufgrund von Vorkommen von Rote Liste Arten, besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und Biotopverbundfunktionen. Diese Wertstufe müsse auch unabhängig von den festgestellten Vegetationstypen vergeben werden, die aktuell als Grundlage verwendet werden.</p> <p>Der nach der Bebauung bestehende Wert sei viel zu hoch angesetzt. Es sei nicht realistisch, dass sich z.B. nur durch eine Dachbegrünung so viele Wertpunkte erhalten lassen. Die Funktionen für die Schutzgüter – insbesondere beim besonders hochwertigen Schutzgut Tiere und Pflanzen – sind sicher auf einen winzigen Bruchteil des vorherigen naturschutzfachlichen Wertes reduziert. Da hilft auch keine (prinzipiell durchaus lobenswerte) Dachbegrünung mehr weiter. Angesichts des außerordentlich hohen naturschutzfachlichen Werts bzw. Verlusts, der hier stattfindet, wäre ein Ausgleichsfaktor von ca. 1,5 bis 2 für bebaute flächen und ca. 1 für sonstige in Anspruch genommene Flächen (Wege, Stellplätze, etc.) anzusetzen.</p>	<p>NSG einfinden.</p> <p>Zu 10: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Diese Satzung wurde nicht durch den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgelöst. Wie der Name schon sagt handelt es sich hier um eine Orientierungshilfe, also um einen „Leit“-faden. Den einzelnen Kommunen bleibt es unbenommen, ein davon abweichendes Vorgehen zu wählen. Die Satzung der Stadt Erlangen hat in der gesamten Städteachse Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach als Orientierung für die Eingriffsbilanzierung einen einheitlich anerkannten Stellenwert und ist nach wie vor gültig. Dennoch ist sie in Bezug auf die im aktuellen BNatSchG neu geschaffene Möglichkeit, Kompensation durch die Pflege von geschützten Gebieten zu bewerkstelligen und die Tatsache, dass für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG gesonderte Maßnahmen getroffen werden müssen, überarbeitungsbedürftig. Das Punktesystem ist nicht dazu geeignet, Pflegemaßnahmen als Aufwertung hinreichend abzubilden. Ferner können mit einem einheitlichen Punktesystem für alle Biotoptypen auch die für den Artenschutz oft zusätzlich notwendigen Maßnahmen nicht umfassend bilanziert werden. Dies liegt vor allem daran, dass der für geschützte Arten notwendige Maßnahmenaufwand nicht einfach aus der Ausprägung eines Lebensraumes oder dem Vorkommen einer Art abgeleitet werden kann. Es kommt vielmehr auf die spezielle Wirkung des Vorhabens und die jeweilige Bedeutung einer Fläche für die geschützte art an. Aus diesen Gründen wurden gemeinsam mit dem Umweltschutzamt der Stadt einzelne neue Konventionen vereinbart. Dazu zählte zum einen, dass durch die Pflegemaßnahmen der Bestandswert steigt und nicht</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>Die Antwort im Rahmen der Abwägung vom 18.02.2010 lautete: „Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt“. Diese Argumentation ziehe nicht, da die Satzung vom 11.12.2000 bereits veraltet sei.</p> <p>Zusätzlich wird die bereits am 18.12.2009 eingereichte Stellungnahme im Anhang erneut vorgebracht.</p>	<p>der Entwicklungswert angesetzt werden muss und zum anderen, dass unabhängig von der Punkteliste die Maßnahmen für die europäisch geschützten Arten zu entwickeln sind. Als logische Folge erübrigte sich demnach auch die Aufwertung von Flächen bei deren Vorkommen. Eine weitere, sehr wesentliche Vereinbarung wurde projektspezifisch getroffen: Der Vorhabensträger erklärte sich bereit, einen sehr großen Anteil der Flächen im NSG aufzuwerten und zu pflegen, obwohl sie keinerlei Wertpunktezuwachs gem. städtischer Satzung erbrachten (vgl. Anlage 12.7 zum Bebauungsplan). Dies war erforderlich, da nur eine vollständige und großflächige Pflege des gesamten Schutzgebiets die erwünschten ökologischen Ziele (großräumig zusammenhängende, offene Wiesen und lückige Magerrasen) erreichen kann. Somit besteht also durch das Konzept aus fachlicher Sicht eine erhebliche Überkompensation, die durch das Punktesystem nicht abgebildet wird.</p> <p>Die gesamte Kompensationsfläche, die auch vollständig mit kostenrelevanten Maßnahmen überplant worden ist, ist ferner mehr als doppelt so groß wie der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Damit kann auch im Sinne des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in jedem Fall von einem Kompensationsfaktor von 2 ausgegangen werden. Berücksichtigt man zudem die Erhaltungen und Aufwertungen innerhalb des Geltungsbereichs ist für das Vorhaben eine sachgerechte und bei weitem ausreichende naturschutzfachliche Kompensation geplant.</p> <p><b>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.z</b></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
5	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	29.11.2010		Stellungnahme vom 28.05.2010. Dem ergänzten Bebauungsplanentwurf vom 02.11.2010 wird zugestimmt.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde 91052 Erlangen	21.12.2010		Stellungnahme vom 21.12.2010. Dem ergänzten Bebauungsplanentwurf vom 02.11.2010 wird zugestimmt.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.